



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. November 2015
(OR. en)

14537/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0226 (COD)**

EF 210
ECOFIN 919
SURE 39
CODEC 1585

VERMERK

Absender: Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012
- Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend den dritten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Vorschlag.

Änderungen gegenüber dem zweiten Kompromissvorschlag (Dok. ST 14493/15) sind in der englischen Fassung wie folgt gekennzeichnet: neuer Text durch **Fettdruck und Unterstreichung**, Streichungen durch [...].

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Verbriefung umfasst Transaktionen, die einem Kreditgeber oder einem Gläubiger – in der Regel einem Kreditinstitut bzw. einem Unternehmen – die Refinanzierung von Darlehen, Risikopositionen oder Forderungen wie Immobiliendarlehen, Kfz-Leasinggeschäften, Verbraucherdarlehen, Kreditkarten oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch ihre Umwandlung in handelbare Wertpapiere ermöglichen. Der Kreditgeber bündelt ausgewählte Teile seines Darlehensportfolios und ordnet sie unterschiedlichen Risikokategorien für unterschiedliche Anleger zu und ermöglicht den Anlegern auf diese Weise die Investition in Darlehen oder andere Risikopositionen, zu denen sie üblicherweise keinen unmittelbaren Zugang haben. Die Anlegerrenditen werden aus den Zahlungsflüssen der verbrieften Darlehen erwirtschaftet.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) In der am 26. November 2014 vorgelegten Investitionsoffensive für Europa kündigte die Kommission eine Neubelebung der Verbriefungsmärkte mit Schwerpunkt auf erstklassigen Verbriefungen an, bei der die vor der Finanzkrise von 2008 begangenen Fehler vermieden werden sollten. Der Aufbau eines einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungsmarkts bildet eine Grundlage der Kapitalmarktunion und trägt zum prioritären Ziel der Kommission bei, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Rückkehr zu nachhaltigem Wachstum zu unterstützen.
- (3) Es ist nicht die Absicht der Europäischen Union, den nach der Finanzkrise geschaffenen Rechtsrahmen zur Begrenzung der hochkomplexen, undurchsichtigen und risikoreichen Verbriefungsgeschäften innewohnenden Risiken zu schwächen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Regeln erlassen werden, mit denen einfache, transparente und standardisierte Produkte von komplexen, undurchsichtigen und risikohaltigen Instrumenten abgegrenzt werden und der Aufsichtsrahmen besser auf die tatsächlichen Risiken abgestimmt wird.
- (4) Die Verbriefung ist ein wichtiger Bestandteil gut funktionierender Finanzmärkte. Eine solide strukturierte Verbriefung ist ein wichtiges Instrument zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen und für eine effizientere Risikoallokation im Finanzsystem der Union. Sie ermöglicht eine breitere Risikostreuung im Finanzsektor und entlastet die Bilanz des Originators, was eine Ausweitung der Darlehensvergabe an die Wirtschaft ermöglicht. Insgesamt kann sie die Effizienz des Finanzsystems verbessern und zusätzliche Investitionsmöglichkeiten bieten. Die Verbriefung kann eine Brücke zwischen Kreditinstituten und Kapitalmärkten schlagen, was mittelbare Unternehmen und Bürgern (beispielsweise in Form von billigeren Darlehen und Unternehmensfinanzierungen oder Krediten für Immobilien und Kreditkarten) zugute kommen kann.
- (5) Die Schaffung eines stärker risikoorientierten Aufsichtsrahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen ("STS"-Verbriefungen) setzt voraus, dass die Union den Begriff der STS-Verbriefung eindeutig abgrenzt, da sich die stärker risikoorientierte aufsichtsrechtliche Behandlung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen andernfalls auf von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Verbriefungsformen erstrecken würde. Uneinheitliche Wettbewerbsvoraussetzungen und Regulierungsarbitrage wären die Folge.

- (6) Die wichtigsten Begriffe auf dem Gebiet der Verbriefung sind entsprechend den bestehenden Begriffsbestimmungen in der sektorspezifischen Gesetzgebung der Union festzulegen. Insbesondere bedarf es einer klaren und umfassenden Bestimmung des Begriffs der Verbriefung, der alle Transaktionen und Strukturen erfasst, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Eine Risikoposition, die für eine Transaktion oder eine Struktur eine direkte Zahlungsverpflichtung aus der Finanzierung oder dem Betrieb von Sachanlagen schafft, sollte nicht als Risikoposition in einer Verbriefung gelten, selbst wenn die Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Transaktion oder der Struktur unterschiedlichen Rang haben.
- (6a) Ein Sponsor sollte zwar Aufgaben an einen Forderungsverwalter übertragen können, sollte aber weiterhin für das Risikomanagement verantwortlich bleiben. Insbesondere sollte der Sponsor die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt nicht auf seinen Forderungsverwalter übertragen. Der Forderungsverwalter sollte ein regulierter Vermögensverwalter wie etwa ein OGAW-Verwalter, ein Verwalter alternativer Investmentfonds oder ein Unternehmen im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) sein.
- (7) Sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene wurden bereits viele Vorarbeiten zur Abgrenzung von STS-Verbriefungen unternommen, und die Delegierten Kommissionsverordnungen (EU) 2015/61² und (EU) 2015/35³ enthalten bereits Kriterien für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung für bestimmte Zwecke, die mit einer stärker risikoorientierten aufsichtsrechtlichen Behandlung einhergehen.
- (8) Es ist unerlässlich, auf der Grundlage der bestehenden Kriterien – der von der BCBS-IOSCO-Arbeitsgruppe am 23. Juli 2015 angenommenen Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen und insbesondere der am 7. Juli 2015 veröffentlichten Stellungnahme der EBA zu in Frage kommenden Verbriefungen – eine allgemeine und sektorübergreifend gültige Definition des Begriffs der STS-Verbriefung festzulegen.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

- (9) Die Einführung von STS-Kriterien in der gesamten EU sollte nicht zu unterschiedlichen Vorgehensweisen führen. Unterschiedliche Vorgehensweisen würden potentielle Hemmnisse für grenzüberschreitend tätige Investoren schaffen, da diese sich mit den Einzelheiten der verschiedenen nationalen Rechtsrahmen befassen müssten und auf diese Weise das Vertrauen in die STS-Kriterien ausgehöhlt würde.
- (10) Die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ist unerlässlich, um zu einem unionsweit einheitlichen und kohärenten Verständnis der STS-Anforderungen zu gelangen und mögliche Auslegungsfragen zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) ihre Arbeit und die der zuständigen Behörden im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren, um sektorenübergreifend Kohärenz zu gewährleisten und praktische Fragen im Zusammenhang mit STS-Verbriefungen zu erörtern. Dabei sollten auch die Marktteilnehmer konsultiert und ihre Ansichten so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Erörterungen sind auf den Webseiten der Europäischen Aufsichtsbehörden zu veröffentlichen, um Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und Anlegern die Bewertung von STS-Verbriefungen vor diesbezüglichen Emissions- bzw. Investitionsentscheidungen zu erleichtern. Ein solcher Koordinierungsmechanismus ist insbesondere im Vorfeld der Anwendung dieser Verordnung angebracht.
- (11) Investitionen in Verbriefungen oder aus ihnen entstehende Risikopositionen setzen den Anleger nicht nur den mit den zugrundeliegenden Darlehen oder Risikopositionen verbundenen Kreditrisiken aus; die Strukturierung von Verbriefungen könnte darüber hinaus auch weitere Risiken wie Agency- und Modellrisiken, rechtliche und operationelle Risiken, Gegenparteirisiken, Schuldendienstrisiken, Liquiditätsrisiken und Konzentrationsrisiken nach sich ziehen. Es ist somit unerlässlich, dass für institutionelle Anleger verhältnismäßige Sorgfaltspflichten gelten, durch die im Interesse der Endanleger gewährleistet wird, dass sie die aus den unterschiedlichen Verbriefungsformen entstehenden Risiken korrekt bewerten.

Auf diese Weise können Sorgfaltspflichten auch das Vertrauen in den Markt und zwischen einzelnen Originatoren, Sponsoren und Anlegern festigen. Anleger müssen auch in Bezug auf STS-Verbriefungen angemessene Sorgfalt walten lassen. Zur Information stehen ihnen die Angaben der verbriefenden Parteien, insbesondere die STS-Meldung und die in diesem Zusammenhang offengelegten Informationen, dank derer Anleger sämtliche einschlägigen Informationen über die Einhaltung der STS-Kriterien erhalten dürften, zur Verfügung. Institutionelle Anleger sollten sich auf die STS-Meldung und auf die Angaben der Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften, ob eine Verbriefung die STS-Anforderungen erfüllt, stützen können. Sie sollten sich allerdings nicht ausschließlich und automatisch auf diese Meldungen oder Informationen verlassen.

- (12) Die Interessen der Originatoren, Sponsoren und ursprünglichen Kreditgeber, die Risikopositionen in handelbare Wertpapiere umwandeln, und die der Anleger sind in Einklang zu bringen. Damit dies erreicht wird, sollte der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber weiterhin in signifikantem Umfang an den der Verbriefung zugrundeliegenden Risikopositionen beteiligt sein. Der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber muss deshalb einen materiellen Nettoanteil an diesen Risikopositionen behalten. Generell sollten Verbriefungsgeschäfte nicht so strukturiert werden dürfen, dass die Selbstbehaltspflicht unterlaufen wird. Diese Selbstbehaltspflicht sollte durchweg – unabhängig von den rechtlichen Strukturen oder Instrumenten – in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz einer Verbriefung gelten. Die Vorschriften über den Selbstbehalt brauchen nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden. Bei einer Verbriefung genügt es, wenn nur der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber unter die Selbstbehaltspflicht fällt. Desgleichen sollte bei Verbriefungsgeschäften, denen auch andere Verbriefungen als Risikopositionen zugrundeliegen, die Selbstbehaltspflicht nur für die Verbriefung gelten, die Anlagegegenstand ist. Die Anleger können der STS-Meldung entnehmen, dass der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber einen materiellen Nettoanteil an den zugrundeliegenden Risikopositionen behält. Bestimmte Ausnahmen sind in Fällen vorzusehen, in denen die verbrieften Risikopositionen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden, insbesondere wenn die Garanten öffentliche Einrichtungen sind. Im Falle einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch Bürgschaften oder in anderer Form lassen die Bestimmungen dieser Verordnung die Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

- (13) Ob die Anleger und potenziellen Anleger ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen und dementsprechend die Kreditwürdigkeit eines Verbriefungsinstruments sachgerecht bewerten können, hängt von ihrem Zugang zu den Informationen über diese Instrumente ab. Auf der Grundlage des bestehenden Unionsrechts muss ein umfassendes System, das Anlegern und potenziellen Anlegern Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen bietet, geschaffen werden. Über die gesamte Laufzeit der Transaktion hinweg sollten der kontinuierliche, einfache und kostenfreie Zugang der Anleger zu verlässlichen Informationen über die Verbriefungen erleichtert und die Berichtspflichten von Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften soweit möglich reduziert werden.
- (13a) Verbriefungsinstrumente sind für Kleinanleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU nicht geeignet.
- (14) Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften sollten alle wesentlichen einschlägigen Daten zur Kreditqualität und Wertentwicklung der zugrundeliegenden Risikopositionen im Anlegerbericht bereitstellen, einschließlich Daten, anhand derer die Anleger Zahlungsverzögerungen und Ausfälle von Schuldnern, Umschuldungen, Schuldennachlässe, Zahlungsaufschübe, Rückkäufe, Zahlungsunterbrechungen, Verluste, Ausbuchungen, Rückforderungen und andere die Wertentwicklung betreffende Abhilfen in Bezug auf den Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen klar erkennen können. Daten über die durch die zugrundeliegenden Risikopositionen und die mit der Verbriefungsemission einhergehenden Verbindlichkeiten einschließlich einer separaten Offenlegung von Einnahmen und Auszahlungen der Verbriefungsposition (planmäßige Kapital- und Zinsfälligkeit, vorzeitige Kapitalrückzahlungen, überfällige Zinsen, Gebühren und sämtliche Daten zu Auslöseereignissen, die zu einer Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen oder zur Ersetzung einer Gegenpartei führen) sowie Daten zu Höhe und Form von für die einzelnen Tranchen zur Verfügung stehenden Bonitätsverbesserungen sollten ebenfalls in den Anlegerberichten bereitgestellt werden.

- (14a) Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber sollten bei Risikopositionen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden und klar definierten Kreditvergabekriterien anwenden wie bei nicht verbrieften Risikopositionen. Soweit jedoch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht in Form eines Darlehens originiert werden, müssen die Kreditvergabekriterien in Bezug auf solche Forderungen nicht erfüllt werden.
- (14b) Auch wenn einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen in der Vergangenheit gute Ergebnisse erzielten, bedeutet dies nicht, dass Verbriefungen, die die STS-Anforderungen erfüllen, frei von Risiken sind; ferner sagt die Erfüllung der STS-Anforderungen nichts über die Qualität der der Verbriefung zugrundeliegenden Kredite aus. Sie soll vielmehr die Gewähr bieten, dass ein umsichtiger, mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Anleger in der Lage sein wird, das mit der Verbriefung verbundene Risiko zu analysieren.
- (14c) Es ist zwischen zwei Arten von STS-Anforderungen zu unterscheiden: Anforderungen für langfristige Verbriefungen und Anforderungen für kurzfristige Verbriefungen (forderungsgedekte Geldmarktpapiere, ABCP); beide Arten sollten weitgehend ähnlichen Anforderungen unterworfen werden, wobei spezifische Anpassungen im Hinblick auf die Strukturmerkmale der beiden Marktsegmente vorzusehen sind. Die Funktionsweise der beiden Märkte unterscheidet sich dahingehend, dass ABCP-Programme auf einer Reihe von kurzfristigen ABCP-Transaktionen beruhen, die bei Laufzeitende ersetzt werden müssen. Darüber hinaus müssen STS-Kriterien auch die spezifische Rolle des Sponsors widerspiegeln, der die Liquidität von ABCP-Programmen, insbesondere von uneingeschränkt unterstützten ABCP-Programmen, unterstützt.
- (15) Diesem Vorschlag zufolge können ausschließlich "True-Sale"-Verbriefungen als STS-Verbriefungen bezeichnet werden. Im Rahmen einer "True-Sale"-Verbriefung wird das Eigentum an den zugrundeliegenden Risikopositionen einem Emittenten übertragen oder faktisch überlassen, bei dem es sich um eine Verbriefungszweckgesellschaft handelt. Unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Insolvenzrechts, wonach der innerhalb einer bestimmten Frist vor Feststellung der Insolvenz des Verkäufers getätigte Verkauf der zugrundeliegenden Risikopositionen unter strengen Bedingungen für nichtig erklärt werden kann, sollten hinsichtlich der Übertragung oder Abtretung der zugrundeliegenden Risikopositionen an bzw. auf die Verbriefungszweckgesellschaft im Fall einer Insolvenz des Verkäufers keine Rückforderungsvereinbarungen bestehen dürfen.

[...]

- (15a) Die "True-Sale"-Verbriefung der zugrundeliegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung sowie die Durchsetzbarkeit dieser "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung nach geltendem Recht könnten durch ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters bestätigt werden.
- (16) Bei anderen Verbriefungen als "True-Sale"-Verbriefungen werden die zugrundeliegenden Risikopositionen nicht einem solchen Emittenten übertragen, sondern das mit den zugrundeliegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko wird durch einen Derivatekontrakt oder eine Bürgschaft übertragen. Dadurch entsteht ein zusätzliches Gegenparteiausfallrisiko, und die Komplexität kann insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des Derivatekontrakts zunehmen. Bislang reicht keine Analyse auf internationaler oder Unionsebene aus, um STS-Kriterien für diese Form von Verbriefungsinstrumenten festzulegen. Deshalb wäre es wichtig, eine Bewertung vorzunehmen, ob einige synthetische Verbriefungen, die sich während der Finanzkrise bewährt haben und die einfach, transparent und standardisiert sind, deshalb als STS-Verbriefungen angesehen werden könnten. Auf dieser Grundlage wird die Kommission prüfen, ob andere als "True-Sale"-Verbriefungen in einem künftigen Vorschlag unter die STS-Definition fallen sollten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anerkennung von synthetischen Verbriefungen als STS-Verbriefungen vorlegen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.
- (17) Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragenen Risikopositionen sollten im Voraus festgelegte und klar definierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen kein aktives Portfoliomanagement mit Ermessensspielraum ermöglichen. Eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, sollte grundsätzlich nicht als aktives Portfoliomanagement angesehen werden.

- (17a) Die zugrundeliegenden Risikopositionen sollten keine ausgefallenen Risikopositionen umfassen. Bei notleidenden Risikopositionen, die in der Folge umstrukturiert wurden, sollte mit Umsicht vorgegangen werden. Die Aufnahme Letzterer in den Pool zugrundeliegender Risikopositionen sollte allerdings nicht ausgeschlossen werden, wenn sie seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Übertragung oder Abtretung der zugrundeliegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen haben. In diesem Fall sollte eine angemessene Offenlegung volle Transparenz gewährleisten.
- (18) Um sicherzustellen, dass die Anleger die gebotene Umsicht und Sorgfalt walten lassen, und um die Prüfung der zugrundeliegenden Risiken zu erleichtern, ist zu gewährleisten, dass Verbriefungen durch einen Pool von ihrem Typus nach homogenen Risikopositionen wie Wohnimmobilien-Darlehen, Unternehmenskrediten, Leasinggeschäften oder Kreditrahmen an Unternehmen der gleichen Kategorie zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder Geschäftstätigkeiten, Darlehen für Kfz-Käufe oder Leasinggeschäfte und Darlehensfazilitäten für Verbraucher, Familien und Haushalte unterlegt werden. Ein Pool zugrundeliegender Risikopositionen sollte nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten. **Die zugrundeliegenden Risikopositionen dürfen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates umfassen. Um der Situation in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in denen es gängige Praxis der Kreditinstitute ist, zur Kreditvergabe an Nicht-Finanzunternehmen Schuldverschreibungen anstelle von Kreditverträgen zu nutzen, sollten solche Schuldverschreibungen hingegen in den Pool aufgenommen werden dürfen, sofern sie nicht an einem Handelsplatz notiert sind.**

- (19) Es ist von größter Bedeutung, die Wiederkehr von KVV-Strategien ("Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf") zu verhindern. Werden solche Verbriefungsstrategien angewandt, besteht die Gefahr, dass die Kreditgeber bei der Darlehensvergabe nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, da sie von vorneherein wissen, dass die betreffenden Risiken letzten Endes an Dritte verkauft werden. Die zu verbriefenden Risikopositionen sollten im ordentlichen Geschäftsgang des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers nach Emissionsübernahmestandards begründet werden, die nicht weniger streng sein sollten als die vom Originator oder ursprünglichen Kreditgeber für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefter Risikopositionen angewendeten Emissionsübernahmestandards. Wesentliche Änderungen an den Emissionsübernahmestandards sollten potenziellen Anlegern **oder – im Falle uneingeschränkt unterstützter ABCP-Programme – dem Sponsor und anderen Parteien, für die ein unmittelbares Risiko im Zusammenhang mit der ABCP-Transaktion besteht**, vollständig offengelegt werden. Der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber sollte über ausreichend Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähnlich sind. Im Fall von Verbriefungen, bei deren zugrundeliegenden Risikopositionen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien handelt, sollte der Darlehenspool keine Darlehen enthalten, die unter der Annahme vermarktet und gezeichnet wurden, dass der Kreditantragsteller – oder gegebenenfalls die Intermediäre – darauf hingewiesen wurde(n), dass die vorliegenden Informationen vom Kreditgeber möglicherweise nicht geprüft worden sind. Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sollten gegebenenfalls auch die einschlägigen Voraussetzungen der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder gleichwertige Voraussetzungen in Drittländern erfüllt sein.
- (19a) Eine starke Abhängigkeit der Rückzahlung der Verbriefungspositionen von der Veräußerung von Vermögenswerten, welche die zugrundeliegenden Vermögenswerte besichern, begünstigen Anfälligkeiten, wie die schlechte Wertentwicklung von Teilen des CMBS-Markts während der Finanzkrise deutlich zeigte. Daher sollten CMBS nicht als STS-Verbriefungen gelten.

- (20) Sofern Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften für ihre Verbriefungen die STS-Bezeichnung verwenden wollen, sollten sie den Anlegern, den zuständigen Behörden und der ESMA mitteilen, dass die Verbriefung die STS-Anforderungen erfüllt. Die Mitteilung sollte Erläuterungen enthalten, in welcher Weise die einzelnen STS-Kriterien erfüllt wurden. Die ESMA sollte die Verbriefung dann in eine Verbriefungsliste aufnehmen, die sie zu Informationszwecken auf ihrer Website veröffentlicht. Die Aufnahme einer emittierten Verbriefung in die ESMA-Liste der gemeldeten STS-Verbriefungen bedeutet nicht, dass die ESMA oder eine andere zuständige Behörde die Erfüllung der STS-Anforderungen bescheinigt hat. Für die Erfüllung der STS-Anforderungen sind weiterhin ausschließlich die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften verantwortlich. Damit ist gewährleistet, dass die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften für ihre Angabe, wonach eine bestimmte Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt, haften, und dass der Markt transparent ist.
- (21) Erfüllt eine Verbriefung die STS-Anforderungen nicht mehr, so sollten Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft unverzüglich die ESMA und die zuständige Behörde hierüber unterrichten. Hat eine zuständige Behörde in Bezug auf eine Verbriefung, die als STS-Verbriefung gemeldet wurde, verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt, so sollte sie außerdem unverzüglich die ESMA unterrichten, damit diese die betreffenden Sanktionen in ihrer Liste der STS-Meldungen aufführt und die Anleger so über die Sanktionen und die Zuverlässigkeit der STS-Meldungen informiert werden. Daher sind Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften im eigenen Interesse gehalten, ihre Meldungen wegen der etwaigen Folgen für ihren Ruf sorgsam zu verfassen.
- (22) Die Anleger sollten ihre Anlagen einer eigenständigen, den jeweiligen Risiken angemessenen Sorgfaltsprüfung unterziehen, sich dabei aber auf die STS-Meldungen und die Angaben der Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zur Einhaltung der STS-Kriterien stützen können. Sie sollten sich allerdings nicht ausschließlich und automatisch auf diese Meldungen oder Informationen verlassen.

- (23) Die Einbeziehung Dritter bei der Prüfung, ob eine Verbriefung den STS-Anforderungen entspricht, kann für die Anleger, Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften nützlich sein und könnte auf dem Markt für STS-Verbriefungen vertrauensbildend wirken. Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften könnten zur Bewertung der Frage, ob ihre Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt, auch die Dienste eines gemäß dieser Verordnung zugelassenen Dritten in Anspruch nehmen. Diese Dritten sollten von einer zuständigen Behörde zugelassen werden müssen. Aus der Mitteilung an die ESMA und der anschließenden Veröffentlichung auf der Website der ESMA sollte hervorgehen, ob die Erfüllung der STS-Kriterien von einem zugelassenen Dritten bestätigt wurde. Allerdings ist es unerlässlich, dass die Anleger sich ihr eigenes Urteil bilden, für ihre Anlageentscheidungen die Verantwortung übernehmen und sich nicht automatisch auf Drittparteien verlassen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten zuständige Behörden benennen und sie mit den erforderlichen Aufsichts-, Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen ausstatten. Verwaltungssanktionen sollten grundsätzlich veröffentlicht werden. Da Anleger, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sein und der Aufsicht unterschiedlicher sektoraler Behörden unterliegen können, ist die enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den europäischen Aufsichtsbehörden durch Informationsaustausch und Amtshilfe in Aufsichtsbelangen zu gewährleisten.
- (25) Die zuständigen Behörden sollten ihre Aufsichtstätigkeit eng untereinander abstimmen und eine kohärente Entscheidungspraxis insbesondere in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gewährleisten. Handelt es sich bei der Zuwiderhandlung um eine unrichtige oder irreführende Meldung, so sollte die zuständige Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz die zusammen mit den anderen betreffenden zuständigen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen koordinieren und auch die europäischen Aufsichtsbehörden hiervon unterrichten. **Die zuständigen Behörden setzen alles daran, zu einer gemeinsamen Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu gelangen. In Ausnahmefällen, wenn die zuständigen Behörden nicht zu einer solchen gemeinsamen Entscheidung gelangen können, versucht die ESMA innerhalb eines Monats zwischen ihnen zu vermitteln.** Nur wenn diese Vermittlungsversuche nicht zu einer Einigung zwischen den betreffenden zuständigen Behörden führen, sollten die ESMA und gegebenenfalls der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden auch ihre verbindlichen Schiedsbefugnisse ausüben können.

- (26) Diese Verordnung fördert die Harmonisierung einer Reihe wichtiger Faktoren des Verbriefungsmarkts und steht einer weiteren ergänzenden, von den Märkten ausgehenden Harmonisierung von Verfahren und Praktiken in den Verbriefungsmärkten nicht entgegen. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass die Marktteilnehmer und ihre Branchenverbände an einer weiteren Standardisierung von Marktpraktiken und insbesondere der Verbriefungsunterlagen arbeiten. Die Kommission wird die Standardisierungsbemühungen der Marktteilnehmer genau beobachten und über sie berichten.
- (27) Die OGAW-Richtlinie, die Solvabilität-II-Richtlinie, die Verordnung über Ratingagenturen, die AIFM-Richtlinie und die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen sind entsprechend zu ändern, um die Kohärenz des EU-Rechtsrahmens mit dieser Verordnung im Hinblick auf die Verbriefung betreffende Vorschriften zu gewährleisten, deren wichtigstes Ziel die Errichtung und Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts ist, insbesondere durch die Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsvoraussetzungen im Binnenmarkt für alle institutionellen Anleger.
- (28) Was die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angeht, so sollten von Verbriefungszweckgesellschaften geschlossene "Over-the-counter" ("OTC")-Derivatekontrakte nicht der Clearingpflicht unterliegen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den Gegenparteien der mit Verbriefungszweckgesellschaften geschlossenen OTC-Derivatekontrakte um Gläubiger von im Rahmen von Kreditverbriefungsvereinbarungen gesicherten Risikopositionen handelt und damit üblicherweise ein angemessener Schutz gegen ein Gegenparteiausfallrisiko gewährleistet ist. Bei nicht zentral geclarten Derivaten sollte der Umfang der erforderlichen Sicherheiten auch die spezifische Struktur der Verbriefungsvereinbarungen und den damit bereits gewährleisteten Schutz berücksichtigen.
- (29) Gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen sind in einem gewissen Umfang substituierbar. Um die Möglichkeit von Verzerrungen oder Arbitrage zwischen der Verwendung von Verbriefungen und gedeckten Schuldverschreibungen wegen einer unterschiedlichen Behandlung von OTC-Derivatekontrakten, je nachdem ob sie von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen oder von Verbriefungszweckgesellschaften eingegangen wurden, auszuschließen, sollte auch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dahingehend geändert werden, dass Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen von der Clearingpflicht ausgenommen werden und den gleichen bilateralen Bandbreiten unterliegen.

- (30) Für die Zwecke der Festlegung der Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass technischer Regulierungsstandards übertragen werden, in denen die Modalitäten für das Halten von Risiken, die Höhe des Selbstbehalts, bestimmte Verbote betreffend das verbliebene Risiko und der Selbstbehalt auf konsolidierter Grundlage festgelegt und bestimmte Geschäfte freigestellt werden. Für den Erlass der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission auf die Expertise der EBA zurückgreifen und diese für die Ausarbeitung der betreffenden Rechtsakte nutzen. Die EBA sollte sich eng mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden abstimmen.
- (31) Um den kontinuierlichen, einfachen und kostenlosen Zugang der Anleger zu verlässlichen Informationen über die Verbriefungen zu erleichtern, sollte der Kommission gleichfalls die Befugnis zum Erlass technischer Regulierungsstandards zu vergleichbaren Informationen über den Verbriefungen zugrundeliegende Risikopositionen und regelmäßige Anlegerberichte sowie zu den Anforderungen an die Website übertragen werden, auf der die Informationen den Inhabern der Verbriefungspositionen zur Verfügung gestellt werden. Für den Erlass der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission auf die Expertise der ESMA zurückgreifen und diese für die Ausarbeitung der betreffenden Rechtsakte nutzen. Die ESMA sollte sich eng mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden abstimmen.
- (31a) Um die Bedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu präzisieren, sollte der Kommission gleichfalls die Befugnis zum Erlass technischer Regulierungsstandards betreffend die auszutauschenden Informationen sowie Inhalt und Umfang der Meldepflichten übertragen werden. Für den Erlass der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission auf die Expertise der ESMA zurückgreifen und diese für die Ausarbeitung der betreffenden Rechtsakte nutzen. Die ESMA sollte sich eng mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden abstimmen.

- (32) Um die Verfahren für Anleger, Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften zu erleichtern, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zum Erlass technischer Durchführungsstandards betreffend das Muster für STS-Meldungen übertragen werden, das den Anlegern und den zuständigen Behörden ausreichende Angaben für die Bewertung bietet, ob die STS-Anforderungen erfüllt sind. Bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission auf die Expertise der ESMA zurückgreifen und diese für die Vorbereitung der betreffenden Rechtsakte nutzen. Die ESMA sollte sich eng mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden abstimmen.
- (33) *gestrichen*
- (34) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (35) Da die Ziele dieser Verordnung angesichts des Umstands, dass es sich bei den Verbriefungsmärkten um weltweite Märkte handelt und für alle institutionellen Anleger und am Verbriefungsgeschäft beteiligten Akteure einheitliche Wettbewerbsvoraussetzungen innerhalb des Binnenmarkts gewährleistet werden sollten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz des Artikels 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (36) Diese Verordnung sollte auf Verbriefungen Anwendung finden, deren Wertpapiere bei oder nach ihrem Inkrafttreten emittiert werden.
- (37) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausstehende Verbriefungspositionen sollten Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften die "STS"-Bezeichnung verwenden dürfen, sofern die betreffende Verbriefung die geltenden STS-Anforderungen erfüllt. Deshalb sollten Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften in der Lage sein, eine STS-Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung an die ESMA zu richten.
- (38) Die bestehenden Sorgfaltspflichten sollten weiterhin gelten für Verbriefungen, die am oder nach dem 1. Januar 2011, jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung emittiert wurden, und für vor dem 1. Januar 2011 emittierte Verbriefungen, sofern nach dem 31. Dezember 2014 Risikopositionen hinzugefügt oder ersetzt wurden. Die einschlägigen Artikel der delegierten Kommissionsverordnung (EU) Nr. 625/2014, in denen die Anforderungen für den Risikselbstbehalt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 spezifiziert werden, sollten bis zu dem Zeitpunkt anwendbar bleiben, zu dem die technischen Regulierungsstandards zum Risikselbstbehalt gemäß dieser Verordnung in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Verwalter alternativer Investmentfonds in Bezug auf Verbriefungspositionen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch ausstehen, weiterhin Artikel 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitel 1, 2 und 3 sowie Artikel 22 der delegierten Kommissionsverordnung (EU) Nr. 625/2014, Artikel 254 und 255 der delegierten Kommissionsverordnung (EU) 2015/35 sowie Artikel 51 der delegierten Kommissionsverordnung (EU) Nr. 231/2013 unterliegen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die von der Kommission gemäß dieser Verordnung zu erlassenden technischen Regulierungsstandards Anwendung finden, sollten Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften, um ihren Transparenzpflichten nachzukommen, die in den Anhängen I bis VIII der delegierten Verordnung (EU) 2015/3 genannten Informationen auf der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Website zugänglich machen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung schafft einen allgemeinen Rahmen für Verbriefungen. Sie definiert den Begriff Verbriefung und legt Sorgfaltspflichten ("Due Diligence"), Vorschriften für den Risikselbstbehalt sowie Transparenzanforderungen für an Verbriefungen beteiligte Parteien wie institutionelle Anleger, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften fest. Sie schafft zudem einen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen ("STS-Verbriefungen" – Simple, Transparent and Standardised Securitisations).
2. Diese Verordnung gilt für institutionelle Anleger, die Verbriefungspositionen eingehen, sowie für Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Verbriefung" eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird und die die beiden folgenden Merkmale aufweist:
 - (a) die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab;
 - (b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit **der Transaktion** oder der Struktur.

- (2) "Verbriefungszweckgesellschaft" ein Unternehmen, eine Treuhandgesellschaft oder eine andere Einrichtung, das/die kein Originator oder Sponsor ist und für den alleinigen Zweck der Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, dessen/deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, dessen/deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des Originators zu trennen, und dessen/deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können;

- (3) "Originator" ein Unternehmen, das
- (a) selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die Risikopositionen entstehen, die nun Gegenstand der Verbriefung sind, oder
 - (b) Risikopositionen eines Dritten auf eigene Rechnung ankauft und diese dann an eine Verbriefungszweckgesellschaft veräußert oder abtritt oder einen Transfer der mit diesen Positionen verbundenen Risiken mittels Kreditderivaten oder Garantien vornimmt;
- (4) "Wiederverbriefung" eine Verbriefung, bei der das mit einem zugrundeliegenden Pool von Risikopositionen verbundene Risiko in Tranchen unterteilt wird und mindestens eine der zugrundeliegenden Risikopositionen eine Verbriefungsposition ist;
- (5) "Sponsor" ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das/die kein Originator ist und ein Programm forderungsgedekelter Geldmarktpapiere oder eine andere Verbriefungsstruktur, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden, auflegt und verwaltet. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung gilt als Sponsor auch ein Verwalter einer Verbriefungstransaktion oder -struktur, sofern diese Transaktion oder Struktur ein tägliches aktives Portfoliomanagement beinhaltet, das einer Einrichtung übertragen wird, die im Einklang mit den Richtlinien 2014/65/EU, 2011/61/EU oder 2009/65/EG für die Ausübung einer solchen Tätigkeit zugelassen ist;
- (6) "Tranche" ein vertraglich festgelegtes Segment des mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundenen Kreditrisikos, wobei eine Position in diesem Segment – ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die von Dritten direkt für die Inhaber von Positionen in diesem oder anderen Segmenten gestellt werden – mit einem größeren oder geringeren Verlustrisiko behaftet ist als eine Position gleicher Höhe in einem anderen Segment;

- (7) "Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere" oder "ABCP-Programm" ein Verbriefungsprogramm, bei dem die emittierten Wertpapiere in erster Linie die Form eines forderungsgedeckten Geldmarktpapiers (ABCP) mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr haben;
- (8) "Transaktion mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren" oder "ABCP-Transaktion" eine Verbriefung innerhalb eines ABCP-Programms;
- (9) "traditionelle Verbriefung" eine Verbriefung, die mit der Übertragung des Anteils an den verbrieften Risikopositionen einhergeht, indem der Originator das Eigentum an den verbrieften Risikopositionen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft überträgt oder Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft abgibt. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für den Originator keine Zahlungsverpflichtung dar;
- (10) "synthetische Verbriefung" eine Verbriefung, die keine traditionelle Verbriefung ist und bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Risikopositionen Risikopositionen des originierenden Instituts bleiben;
- (11) "Anleger" eine Person, die eine Verbriefungsposition hält;
- (12) "institutioneller Anleger" einen Anleger, der
- (a) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist;
 - (b) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EC ist;

- (c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat nach Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, diese auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden, oder der bevollmächtigte Vermögensverwalter einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG ist;
 - (d) ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist, der AIF in der Union verwaltet und/oder vertreibt;
 - (e) eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ist;
 - (f) ein intern verwalteter OGAW ist, der eine nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft ist und keine nach der genannten Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft für seine Verwaltung benannt hat, oder
 - (g) ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist;
- (13) "Forderungsverwalter" einen Forderungsverwalter im Sinne des Artikels 142 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (14) "Liquiditätsfazilität" die Verbriefungsposition, die sich aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt, finanzielle Mittel bereitzustellen, um die termingerechte Weiterleitung von Zahlungen an Anleger zu gewährleisten;

⁴ Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

⁵ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁶ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- (15) "revolvierende Risikoposition" eine Risikoposition, bei der die Kreditinanspruchnahme bis zu einem von dem Institut gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kreditnehmers schwanken darf;
- (16) "revolvierende Verbriefung" eine Verbriefung, bei der die Verbriefungsstruktur selbst dadurch revolviert, dass Risikopositionen dem Pool von Risikopositionen hinzugefügt oder entnommen werden, unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Risikopositionen ebenfalls revolvieren oder nicht;
- (17) "Klausel der vorzeitigen Rückzahlung" eine Vertragsklausel bei der Verbriefung revolvierender Risikopositionen oder bei einer revolvierenden Verbriefung, wonach die Verbriefungspositionen der Anleger bei Eintritt bestimmter Ereignisse vor ihrer eigentlichen Fälligkeit getilgt werden müssen;
- (18) "Erstverlust-Tranche" die nachrangigste Tranche bei einer Verbriefung, die für die verbrieften Risikopositionen eintretende Verluste als Erste trägt und dadurch für die Zweitverlust-Tranche und gegebenenfalls noch höherrangige Tranchen eine Sicherheit darstellt;
- (19) "Verbriefungsposition" eine Risikoposition in einer Verbriefung;
- (20) "ursprünglicher Kreditgeber" das Unternehmen, das die ursprüngliche Vereinbarung geschlossen hat, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die Risikopositionen entstehen, die nun Gegenstand der Verbriefung sind;
- (21) "uneingeschränkt unterstütztes ABCP-Programme" ein ABCP-Programm, das von einem Sponsor unterstützt wird, der eine Liquiditätsfazilität bereitstellt, die alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken der verbrieften Risikopositionen sowie alle sonstigen Transaktionskosten und programmweiten Kosten abdeckt;
- (22) "uneingeschränkt unterstützte ABCP-Transaktion" eine ABCP-Transaktion im Rahmen eines uneingeschränkt unterstützten ABCP-Programms.

Eine Risikoposition, die die Kriterien nach Artikel 147 Absatz 8 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 2013/575 erfüllt, gilt nicht als Risikoposition in einer Verbriefung

Kapitel 2

Für alle Verbriefungen geltende Bestimmungen

Artikel 3

Sorgfaltspflichten ("Due Diligence") für institutionelle Anleger

1. Ein institutioneller Anleger überprüft vor Eingehen einer Verbriefungsposition, ob
 - (a) im Falle, dass es sich bei dem Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in der Union nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 5a Absatz 1 verfügt;
 - (aa) im Falle, dass es sich um einen Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in einem Drittland handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit den Kriterien und Verfahren nach Artikel 5a Absatz 1 verfügt;
 - (b) der Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber – sofern er seinen Sitz in der Union hat – kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil nach Artikel 4 hält und dem institutionellen Anleger den Risikselbstbehalt im Einklang mit Artikel 5 mitteilt;

- (ba) der Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber – sofern er seinen Sitz in einem Drittland hat – kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil hält, der – bestimmt anhand der in Artikel 4 festgelegten Methodik – in jedem Fall mindestens 5 % beträgt, und dem institutionellen Anleger den Risikselbstbehalt mitteilt;
 - (c) Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft gegebenenfalls die nach Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten nach Artikel 5 zur Verfügung gestellt haben.
- 1a. Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle uneingeschränkt unterstützter ABCP-Transaktionen die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe a für den Sponsor, der überprüft, ob der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt.
2. Ferner führen institutionelle Anleger vor Eingehen einer Verbriefungsposition eine Sorgfaltsprüfung ("Due Diligence") durch, die sie in die Lage versetzt, die damit verbundenen Risiken zu bewerten, und prüfen angesichts dieser Risiken zumindest folgende Aspekte:
- (a) die Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen und der zugrundeliegenden Risikopositionen;
 - (b) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition haben können, wie etwa vertraglich festgelegte Zahlungsrangfolgen und damit verbundene Auslöserquoten ("Trigger"), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und transaktionsspezifische Definitionen des Ausfalls;
 - (ba) abweichend von den Buchstaben a und b überprüfen im Falle eines uneingeschränkt unterstützten ABCP-Programms die institutionellen Anleger bei der Investition in die einschlägigen Geldmarktpapiere die Merkmale des ABCP-Programms sowie die Liquiditätsunterstützung durch den Sponsor;

- (c) in Bezug auf Verbriefungen mit der Bezeichnung "STS" nach Artikel 6 die Erfüllung der in Kapitel 3 Abschnitte 1 und 3 oder Kapitel 3 Abschnitte 2 und 3 festgelegten Anforderungen. Institutionelle Anleger können sich auf die STS-Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 und die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft offengelegten Angaben über die Erfüllung der STS-Anforderungen stützen, ohne sich allerdings ausschließlich oder automatisch auf diese Meldungen oder Informationen zu verlassen.
3. Institutionelle Anleger, die eine Verbriefungsposition eingegangen sind, müssen zumindest
- (a) über schriftlich fixierte Verfahren, die in Bezug auf das Risikoprofil der Verbriefungsposition geeignet und, sofern relevant, angemessen und verhältnismäßig in Bezug auf ihr Handelsbuch und ihr Anlagebuch sind, verfügen, um die Einhaltung der Absätze 1 und 2 und die Wertentwicklung der Verbriefungspositionen und der zugrundeliegenden Risikopositionen kontinuierlich beobachten zu können. Sofern diese schriftlich fixierten Verfahren hinsichtlich bestimmter Verbriefungstransaktionen und Arten von zugrundeliegenden Risikopositionen von Bedeutung sind, umfassen sie die Beobachtung folgender Aspekte: Art der Risikoposition, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallraten, Raten der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Erlösquote, Rückkäufe, Kreditänderungen, Zahlungsunterbrechungen, Art der Sicherheit und Belegung, Häufigkeitsverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrundeliegenden Risikopositionen, branchenweise und geografische Streuung, Häufigkeitsverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrundeliegenden Risikopositionen selbst Verbriefungspositionen, so beobachten die institutionellen Anleger auch die Risikopositionen, die diesen Verbriefungen zugrunde liegen;
 - (b) – falls es sich bei der eingegangenen Verbriefungsposition nicht um eine Risikoposition in einer uneingeschränkt unterstützten ABCP-Transaktion handelt – regelmäßig Stresstests in Bezug auf die Zahlungsströme und Besicherungswerte der zugrundeliegenden Risikopositionen oder gegebenenfalls in Bezug auf etwaige Verlustübernahmen durchführen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos der Verbriefungsposition angemessen sind;

(ba) im Falle uneingeschränkt unterstützter ABCP-Transaktionen regelmäßige Stresstests in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Bereitstellers der Liquiditätsfazilität durchführen und nicht in Bezug auf die verbrieften Risikopositionen;

- (c) eine interne Berichterstattung an ihr Leitungsorgan sicherstellen, so dass die wesentlichen Risiken aus all ihren Verbriefungspositionen bekannt sind und die aus diesen Anlagen erwachsenden Risiken angemessen gesteuert werden;
- (d) gegenüber ihren zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass sie in Bezug auf all ihre Verbriefungspositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis der jeweiligen Position und der ihr zugrundeliegenden Risikopositionen sowie über schriftlich fixierte Strategien und Verfahren für das entsprechende Risikomanagement verfügen und Überprüfungen und Sorgfaltsprüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie alle übrigen relevanten Informationen dokumentieren;
- (e) im Falle von Risikopositionen in uneingeschränkt unterstützten ABCP-Transaktionen gegenüber ihren zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass sie in Bezug auf all ihre ABCP-Verbriefungspositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis der Bonität des Sponsors und der Bedingungen der bereitgestellten Liquiditätsfazilität verfügen.

4. Hat ein institutioneller Anleger einen anderen institutionellen Anleger dazu ermächtigt, Entscheidungen hinsichtlich der Anlageverwaltung zu treffen, mit denen er möglicherweise eine Verbriefungsposition eingeht, so kann der institutionelle Anleger diese verwaltende Partei anweisen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle Risikopositionen in einer Verbriefung nachzukommen, die durch diese Entscheidungen eingegangen werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein institutioneller Anleger im Rahmen dieses Absatzes angewiesen wird, die Verpflichtungen eines anderen institutionellen Anlegers zu erfüllen, diesen jedoch nicht nachkommt, alle Sanktionen, die für die Zwecke der Artikel 17 und 18 verhängt werden dürfen, gegen den verwaltenden institutionellen Anleger und nicht gegen den institutionellen Anleger, der die Verbriefung eingegangen ist, verhängt werden können.

Artikel 4

Risikosebstbehalt

1. Der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung behält kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an dieser Verbriefung, der bei der Originierung gemessen und durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt wird. Wenn Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber sich untereinander nicht darüber geeinigt haben, wer den materiellen Nettoanteil hält, so hält der Originator den materiellen Nettoanteil. Die Vorschriften über den Selbstbehalt dürfen bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden. Der materielle Nettoanteil darf nicht auf unterschiedliche Träger aufgeteilt werden und nicht Gegenstand von Maßnahmen der Kreditrisikominderung oder -absicherung sein.

Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Unternehmen nicht als Originator betrachtet, wenn es für den alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig ist.

2. Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 % im Sinne des Absatzes 1:
 - (a) das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts jeder an Anleger veräußerten oder übertragenen Tranche;
 - (b) bei revolvingierenden Verbriefungen oder Verbriefungen revolvingierender Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts jeder verbrieften Risikoposition;
 - (c) das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Risikopositionen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese nicht verbrieften Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Originierung mindestens 100 beträgt;

- (d) das Halten der Erstverlust-Tranche und – wenn dadurch nicht 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen gehalten werden – erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die auf die Anleger übertragenen oder veräußerten Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht; oder
- (e) das Halten einer Erstverlust-Position von mindestens 5 % jeder verbrieften Risikoposition bei der Verbriefung.

3. Verbrieft eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG, ein Mutterkreditinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder eines ihrer Tochterunternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Originator oder Sponsor Risikopositionen von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so können die Anforderungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden Mutterkreditinstituts, der betreffenden Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Risikopositionen begründet haben, selbst die Anforderungen nach Artikel 79 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Risikopositionen um Risikopositionen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen vollständig, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:
- (a) Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - (b) regionale und lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

- (c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird,
 - (d) die in Artikel 117 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken.
5. Absatz 1 gilt nicht für Transaktionen, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrundeliegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt.
6. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderung des Risikselbstbehalts aus, insbesondere im Hinblick auf:
- (a) die Modalitäten für das Halten von Risiken nach Absatz 2, einschließlich der Einhaltung der Auflagen durch eine synthetische oder Eventual-Halteform,
 - (b) die Messung der in Absatz 1 genannten Höhe des Selbstbehalts,
 - (c) das Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils,
 - (d) die Voraussetzungen für den Selbstbehalt auf konsolidierter Basis nach Absatz 3,
 - (e) die Voraussetzungen für die Ausnahme von Transaktionen, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index nach Absatz 5 basieren.

Die EBA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 5

Transparenzanforderungen an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften

1. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung stellen den Inhabern von Verbriefungspositionen, den in Artikel 15 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und auf Antrag den potenziellen Anlegern im Einklang mit Absatz 2 zumindest folgende Informationen zur Verfügung:
 - (a) Informationen über die zugrundeliegenden Risikopositionen auf vierteljährlicher Basis oder – im Falle von ABCP – Informationen über die zugrundeliegenden Forderungen oder Kreditforderungen auf monatlicher Basis;
 - (b) sämtliche zugehörige Dokumentation, die zum Verständnis der Transaktion wesentlich ist, einschließlich aber nicht ausschließlich, folgender Dokumente, sofern zutreffend:
 - (i) endgültige Angebotsunterlage oder Prospekt zusammen mit den abschließenden Transaktionsdokumenten, ausgenommen Rechtsgutachten;
 - (ii) bei traditionellen Verbriefungen Anlagenkaufvertrag, Übernahme-, Novations- oder Übertragungsvereinbarung und jedwede einschlägige Treuhänderklärung;
 - (iii) Derivate- und Garantievereinbarungen sowie alle einschlägigen Dokumente zu Besicherungsvereinbarungen, wenn die verbrieften Risikopositionen Risikopositionen des Originators bleiben;
 - (iv) Verträge über Servicing, Backup-Servicing, Verwaltung und Verwaltung von Zahlungsflüssen;

(v) Treuhandurkunde, Sicherheitenurkunde, Handelsvertretervereinbarung, Bankkontovertrag, garantierter Beteiligungsvertrag, Vertrag bezüglich der Bedingungen oder des Mastertrustrahmens oder der Verwendung von Definitionen oder andere Rechtsdokumente gleicher Rechtsverbindlichkeit;

(vi) einschlägige Gläubigervereinbarungen, Dokumentation von Derivaten, untergeordnete Kreditverträge, Kreditverträge mit Start-Ups und Liquiditätsfazilitätsverträge;

(vii) *gestrichen*

Diese Dokumente umfassen auch eine genaue Beschreibung der Zahlungsrangfolge der Verbriefung;

(c) sofern kein Prospekt nach der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ erstellt wurde, eine Zusammenfassung der Transaktion oder ein Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Verbriefung, gegebenenfalls einschließlich

(i) Einzelheiten bezüglich der Struktur der Transaktion, einschließlich der Strukturdiagramme mit einem Überblick über die Transaktion, Zahlungsströme und Eigentumsverhältnisse;

(ii) Einzelheiten bezüglich der Eigenschaften der Risikoposition, Zahlungsströme, Bonitätsverbesserung und liquiditätsunterstützenden Merkmale;

(iii) Einzelheiten bezüglich der Stimmrechte der Inhaber einer Verbriefungsposition und ihrer Beziehung zu anderen Gläubigern gesicherter Risikopositionen;

⁷ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

- (iv) einer Liste aller Auslöseereignisse und Vorkommnisse, auf die in den nach Buchstabe b übermittelten Dokumenten Bezug genommen wird und die eine erhebliche Auswirkung auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition haben könnten;
- (v) *gestrichen*
- (d) im Falle von STS-Verbriefungen die STS-Meldung nach Artikel 14 Absatz 1;
- (e) vierteljährliche oder im Falle von ABCP monatliche Anlegerberichte einschließlich:
 - (i) aller wesentlichen einschlägigen Daten zur Kreditqualität und Wertentwicklung der zugrundeliegenden Risikopositionen;
 - (ii) bei einer Verbriefung, die keine ABCP-Transaktion ist – Daten zu den Zahlungsströmen aus den zugrundeliegenden Risikopositionen und den Verbindlichkeiten der Verbriefung, und – für alle Arten von Verbriefungen – Informationen über jegliches Auslöseereignis, das eine veränderte Zahlungsrangfolge oder den Ersatz einer Gegenpartei bewirkt;
 - (iii) Informationen über nach Artikel 4 gehaltene Risiken;
- (f) alle Insider-Informationen im Zusammenhang mit der Verbriefung, zu deren Veröffentlichung Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ über Insider-Geschäfte und Marktmissbrauch verpflichtet sind;

⁸ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (g) wenn Buchstabe f nicht gilt, alle wichtigen Ereignisse wie:
- (i) eine erhebliche Verletzung der Verpflichtungen aus den nach Buchstabe b vorgelegten Unterlagen sowie jede diesbezügliche Abhilfe, Ausnahme oder nachträglich erteilte Zustimmung;
 - (ii) eine Veränderung der strukturellen Merkmale, die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann;
 - (iii) eine Veränderung der Risikomerkmale der Verbriefung oder der zugrundeliegenden Risikopositionen, die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann;
 - (iv) bei STS-Verbriefungen die Tatsache, dass die Verbriefung die STS-Anforderungen nicht mehr erfüllt oder die zuständigen Behörden Abhilfe- oder Verwaltungsmaßnahmen getroffen haben;
 - (v) jede wesentliche Änderung der Transaktionsdokumente.

Im Falle von ABCP werden die Angaben nach Buchstabe a, Buchstabe c Ziffer ii und Buchstabe e Ziffer i den Inhabern der Verbriefungsposition und auf Antrag den potenziellen Anlegern in aggregierter Form zur Verfügung gestellt. Daten auf Kreditebene werden dem Sponsor und auf Antrag den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Die Angaben nach den Buchstaben b, c und d werden vor der Bepreisung zur Verfügung gestellt.

Die Angaben nach den Buchstaben a und e werden zum gleichen Zeitpunkt vierteljährlich spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin für die Zahlung der Zinsen zur Verfügung gestellt oder bei ABCP-Transaktionen spätestens ein Monat nach Ende des von dem Bericht erfassten Zeitraums;

Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden die Angaben nach den Buchstaben f und g unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Wenn sie ihren Verpflichtungen gemäß diesem Absatz nachkommen, müssen Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung das nationale und das Unionsrecht über den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen und die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten, um etwaige Verstöße gegen dieses Recht sowie gegen die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Informationen über Kunden, ursprünglichen Kreditgeber oder -nehmer zu vermeiden, es sei denn diese vertraulichen Informationen liegen in anonymisierter oder aggregierter Form vor. Insbesondere zu den unter Buchstabe b genannten Angaben können Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft eine Zusammenfassung der betreffenden Dokumentation bereitstellen. Die zuständigen Behörden nach Artikel 15 können die Vorlage solcher vertraulichen Informationen verlangen, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung erfüllen können.

2. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung benennen unter sich eine Einrichtung, die für die Erfüllung der Informationspflichten nach Absatz 1 zuständig ist. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft tragen dafür Sorge, dass die Informationen dem Inhaber einer Verbriefungsposition, den zuständigen Behörden und auf Antrag den potenziellen Anlegern rechtzeitig, klar verständlich und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 benannte Einrichtung stellt die Informationen auf einer Website zur Verfügung, die durch ein Passwort geschützt sein kann, und
 - (a) entwickelt ein gut funktionierendes System für die Kontrolle der Datenqualität;
 - (b) genügt angemessenen Governance-Standards und sorgt durch Pflege und Betrieb einer angemessenen Organisationsstruktur für Kontinuität und ordnungsgemäßes Funktionieren;
 - (c) stellt anhand geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren sicher, dass die Website zuverlässig und sicher funktioniert und dass Quellen betrieblicher Risiken ermittelt werden können;
 - (d) entwickelt Systeme, die Schutz und Integrität der eingehenden Informationen gewährleisten und eine unverzügliche Erfassung dieser Informationen sicherstellen;

- (e) gewährleistet, dass die Informationen während mindestens fünf Jahren nach Fälligkeit der Verbriefung verfügbar sind.

Die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 benannte Einrichtung und die Website, auf der die Informationen bereitgestellt werden, sind in den endgültigen Angebotsunterlagen oder dem Prospekt der Verbriefung angegeben.

3. Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- (a) die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e beizubringenden Informationen und deren Format in Form standardisierter Muster, wobei zu berücksichtigen ist, inwiefern die Informationen für den Inhaber der Verbriefungsposition nützlich sind, ob die Verbriefungsposition eine kurzfristige Position ist und – im Falle einer ABCP-Transaktion – ob sie von einem Sponsor uneingeschränkt unterstützt wird;
- (b) die von der in Absatz 2 genannten Website, auf der die Informationen für Inhaber von Verbriefungspositionen und zuständige Behörden zur Verfügung gestellt werden, zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere in Bezug auf:
 - die Struktur der Website und die Modalitäten für den Zugang zu Informationen;
 - die internen Verfahren zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens, der Stabilität und der Integrität der Website und der gespeicherten Informationen;
 - die Verfahren zur Gewährleistung der Qualität und Genauigkeit der Informationen.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 5a

Kreditvergabekriterien

1. Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber müssen bei Risikopositionen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden und klar definierten Kreditvergabekriterien anwenden wie bei nicht verbrieften Risikopositionen. Zu diesem Zweck wenden sie dieselben eindeutig festgelegten Verfahren für die Genehmigung und gegebenenfalls für die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten an. Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber verfügen über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren, um sicherzustellen, dass die Kreditvergabe auf einer gründlichen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Schuldners basiert, wobei relevanten Faktoren zur Überprüfung der Aussicht, ob der Schuldner seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommen kann, gebührend Rechnung getragen wird;
2. Erwirbt ein Originator Risikopositionen eines Dritten auf eigene Rechnung und verbrieft diese dann, so überprüft dieser Originator, ob das Unternehmen, das direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die zu verbrieften Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen begründet hat, den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

Kapitel 3

Einfache, transparente und standardisierte Verbriefung

Artikel 6

Verwendung der Bezeichnung "einfache, transparente und standardisierte Verbriefung"

Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften dürfen die Bezeichnung "STS" oder "einfach, transparent und standardisiert" oder eine direkt oder indirekt darauf bezugnehmende Bezeichnung nur dann für ihre Verbriefung verwenden, wenn

- (a) diese Verbriefung alle unter Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 dieses Kapitels genannten Anforderungen erfüllt, der ESMA nach Artikel 14 Absatz 1 gemeldet wurde und
- (b) die einschlägige Verbriefung in der in Artikel 14 Absatz 4 genannten Liste aufgeführt ist.

Sind die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a und b erfüllt, ist eine Verbriefung als STS anzusehen.

Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft, die an einer als STS geltenden Verbriefung beteiligt sind, müssen in der Union niedergelassen sein.

ABSCHNITT 1

ANFORDERUNGEN AN STS-VERBRIEFUNGEN, DIE KEINE ABCP-TRANSAKTIONEN SIND

Artikel 7

Einfache, transparente und standardisierte Verbriefung

Mit Ausnahme von ABCP-Transaktionen sind Verbriefungen, die die Anforderungen der Artikel 8, 9 und 10 erfüllen, STS-Verbriefungen. [...]

Artikel 8

Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit

1. Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen muss von der Verbriefungszweckgesellschaft im Wege einer "True-Sale"-Verbriefung oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung erworben werden, die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist. Diese darf im Fall einer Insolvenz des Verkäufers weder schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen unterliegen, wonach der Konkursverwalter des Verkäufers den Verkauf der zugrunde liegenden Risikopositionen allein auf der Grundlage für nichtig erklären kann, dass der Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist vor Feststellung der Insolvenz des Verkäufers getätigt wurde, noch Bestimmungen unterliegen, wonach die Verbriefungszweckgesellschaft eine solche Nichtigkeitserklärung nur dann verhindern kann, wenn sie den Nachweis darüber erbringt, dass sie zum Zeitpunkt des Verkaufs von der Insolvenz des Verkäufers keine Kenntnis hatte. Rückforderungsvereinbarungen in nationalen Insolvenzgesetzen, wonach der Konkursverwalter oder ein Gericht den Verkauf von zugrunde liegenden Risikopositionen im Falle von betrügerischen Übertragungen, Gläubigerschädigung oder von Übertragungen, mit denen bestimmte Gläubiger auf unlautere Weise gegenüber anderen Gläubigern begünstigt werden sollen, für nichtig erklären können, gelten nicht als schwerwiegende Rückforderungsvereinbarungen.

Ist der Verkäufer nicht der ursprüngliche Kreditgeber, so muss die "True-Sale"-Verbriefung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung zugunsten des Verkäufers die in Unterabsatz 1 dargelegten Anforderungen erfüllen, wobei es unerheblich ist, ob diese "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung direkt oder über einen oder mehrere Zwischenschritte erfolgt.

Wenn die Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen im Wege einer Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss der Transaktion erfolgt, müssen mindestens folgende auslösende Ereignisse vorliegen:

- (a) eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers;
 - (b) die Insolvenz des Verkäufers und
 - (c) nicht behobene Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer, einschließlich des Ausfalls des Verkäufers.
2. Die zugrunde liegenden Risikopositionen, die Gegenstand der Verbriefung sind, dürfen nicht anderweitig belastet oder in einem Zustand sein, der die Durchsetzbarkeit der "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung beeinträchtigen könnte.
3. Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragenen bzw. an sie abgetretenen Risikopositionen müssen im Voraus festgelegte, unmissverständliche und eindeutig dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen kein aktives Portfoliomanagement auf diskretionärer Basis gestatten. Eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, wird grundsätzlich nicht als aktives Portfoliomanagement angesehen. Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen Anerkennungskriterien erfüllen, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.

4. Die Verbriefung wird durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wie Wohnimmobilien-Darlehen, Unternehmenskredite, Leasinggeschäfte oder Kreditrahmen an Unternehmen der gleichen Kategorie zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder Geschäftstätigkeiten, Darlehen für Kfz-Käufe oder Leasinggeschäfte [...] und Darlehensfazilitäten für Verbraucher, Familien und Haushalte. Ein Pool zugrundeliegender Risikopositionen darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten. Bei den zugrunde liegenden Risikopositionen muss es sich um vertragliche Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantiegeber handeln, die rechtmäßig, gültig, verbindlich und durchsetzbar sind. Die zugrunde liegenden Risikopositionen müssen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen stützen, ausgestattet sein. Die zugrundeliegenden Risikopositionen dürfen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates umfassen, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, sofern diese nicht an einem Handelsplatz notiert sind.
5. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine Verbriefungsposition umfassen.
6. Die zugrunde liegenden Risikopositionen werden im ordentlichen Geschäftsgang des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers nach Emissionsübernahmestandards originiert, die nicht weniger streng sind als die vom Originator oder vom ursprünglichen Kreditgeber zum Zeitpunkt der Originierung verwendeten Standards für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefter Risikopositionen. Im Fall von Verbriefungen, bei deren zugrunde liegenden Risikopositionen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien handelt, enthält der Pool von Darlehen keine Darlehen, die unter der Annahme vermarktet und gezeichnet wurden, dass der Darlehensantragsteller – oder gegebenenfalls die Intermediäre – darauf hingewiesen wurde(n), dass die vorliegenden Informationen vom Darlehensgeber möglicherweise nicht geprüft wurden.

Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kredit- beziehungsweise Darlehensnehmers müssen gegebenenfalls die Anforderungen des Artikels 18 Absätze 1 bis 4, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU oder die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 2008/48/EG oder gegebenenfalls entsprechende Anforderungen in Drittländern erfüllt sein.

Der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber muss über Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln. Änderungen in der Kreditvergabepolitik oder bei Kreditvergabekriterien dürfen nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Emissionsübernahmestandards führen. Die Emissionsübernahmestandards, nach denen die zugrunde liegenden Risikopositionen begründet werden, sowie wesentliche Änderungen sind potenziellen Anlegern unverzüglich in vollem Umfang mitzuteilen.

7. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen zum Zeitpunkt der Übertragung oder Abtretung auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität umfassen, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers
- (a) für zahlungsunfähig erklärt wurden, oder deren Gläubigern ein Gericht innerhalb von drei Jahren vor der Originierung einen endgültigen und unanfechtbaren Vollstreckungsanspruch oder Schadenersatz aufgrund eines Zahlungsausfalls zugesprochen hat, oder die innerhalb von drei Jahren vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft ein Umschuldungsverfahren hinsichtlich ihrer notleidenden Risikopositionen durchlaufen haben, außer wenn
 - (i) eine umstrukturierte zugrunde liegende Risikoposition seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen hat, und
 - (ii) in den vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe e Ziffer i übermittelten Informationen der Anteil der umstrukturierten zugrunde liegenden Risikopositionen, der Zeitpunkt und die Einzelheiten ihrer Umstrukturierung sowie ihre Wertentwicklung seit der Umstrukturierung explizit dargelegt sind;

- (b) zum Zeitpunkt der Originierung gegebenenfalls in einem öffentlichen Kreditregister von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte oder einem anderen Kreditregister, das für den Originator oder den ursprünglichen Kreditgeber zugänglich ist, eingetragen waren;
 - (c) eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge im Vergleich zu ähnlichen, nicht verbrieften Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden.
8. Die Schuldner müssen zum Zeitpunkt der Übertragung der Risikopositionen mindestens eine Zahlung geleistet haben; dies gilt weder bei revolvingenden Verbriefungen, die durch private Überziehungsfazilitäten, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Darlehen zur Händlerbestandsfinanzierung besichert sind, noch bei Verbriefungen, die durch in einer einzigen Rate zu zahlende Risikopositionen besichert sind.
9. Die Rückzahlung an die Inhaber der Verbriefungspositionen darf nicht überwiegend von der Veräußerung von Vermögenswerten abhängen, welche die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Finanzierung solcher Vermögenswerte später verlängert wird oder dass die Vermögenswerte refinanziert werden.

Artikel 9

Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung

1. Der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber müssen die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt im Sinne des Artikels 4 erfüllen.
2. Zins- und Währungsinkongruenzen, die auf der Transaktionsebene entstehen, werden in geeigneter Weise gemindert und alle diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen offengelegt. Die Verbriefungszweckgesellschaft darf keine Derivategeschäfte abschließen, es sei denn, diese dienen zur Absicherung des Währungs- oder Zinsrisikos. Diese Derivate werden auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards gezeichnet und dokumentiert.
3. Alle an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen für die verbrieften Vermögenswerte und Verbindlichkeiten basieren auf marktüblichen Zinssätzen oder auf sektoralen Sätzen, die die Refinanzierungskosten widerspiegeln, und sind nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden.
4. Wurde ein Beitreibungsbescheid oder eine Mitteilung über die vorzeitige Fälligestellung zugestellt, so
 - (a) dürfen in der Verbriefungszweckgesellschaft keine Geldbeträge zurückbehalten werden, die das übersteigen, was notwendig ist, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Verbriefungszweckgesellschaft oder die ordnungsgemäße Entschädigung der Anleger gemäß den Vertragsbedingungen der Verbriefung sicherzustellen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern im Interesse der Anleger die Zurückbehaltung des Betrags für Ausgaben, mit denen verhindert wird, dass sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen verschlechtert;

- (b) werden die Kapitaleingänge aus den zugrunde liegenden Risikopositionen im Wege einer sequentiellen Amortisierung der Verbriefungspositionen je nach Seniorität der jeweiligen Risikoposition an die Anleger weitergereicht. Die Rückzahlung der Verbriefungspositionen darf nicht in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Seniorität erfolgen, und
- (c) es dürfen keine Bestimmungen gelten, die eine automatische Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert erfordern.

Bei Transaktionen mit nichtsequentieller Zahlungsrangfolge müssen auslösende Ereignisse vorliegen, die sich auf die Leistung der zugrunde liegenden Risikopositionen beziehen, die dann zu einer Zahlungsrangfolge führen, bei der die sequentiellen Zahlungen in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Seniorität erfolgen. Zu solchen leistungsbezogenen auslösenden Ereignissen zählt zumindest die Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen unter einen bestimmten Schwellenwert.

5. Bei revolvingenden Verbriefungen sind in die Transaktionsunterlagen Ereignisse, die eine vorzeitige Rückzahlung auslösen, oder auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingenden Periode aufzunehmen; dazu gehören zumindest folgende Ereignisse:
- (a) Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen auf beziehungsweise unter einen im Voraus festgelegten Schwellenwert;
 - (b) Insolvenz des Originators oder des Forderungsverwalters;

- (c) Absinken des Werts der zugrunde liegenden Risikopositionen, die von der Verbriefungszweckgesellschaft gehalten werden, unter einen bestimmten Schwellenwert (vorzeitige Rückzahlung);
 - (d) ungenügende Generierung neuer zugrunde liegender Risikopositionen, die über die im Voraus festgelegte Kreditqualität verfügen (auslösendes Ereignis für die Beendigung der revolvingierenden Periode).
6. In den Transaktionsunterlagen ist Folgendes eindeutig festgelegt:
- (a) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Forderungsverwalters sowie gegebenenfalls anderer Anbieter von Nebenleistungen und des Treuhänders;
 - (b) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt; hierzu kann in den Forderungsverwaltungsvertrag eine Ersatzklausel aufgenommen werden, wonach der Forderungsverwalter im Falle seines Ausfalls oder seiner Insolvenz ersetzt werden kann;
 - (c) Bestimmungen, die den Ersatz von Derivatgegenparteien, Liquiditätsgebern und der kontoführenden Bank bei deren Ausfall oder Insolvenz vorsehen.
- 6a. Der Forderungsverwalter verfügt über Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, und über gut dokumentierte Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen.
7. In den Transaktionsunterlagen sind auf klare Weise Definitionen, Abhilfe- und sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen darzulegen. Die Transaktionsunterlagen müssen eindeutige Festlegungen zu den Zahlungsrangfolgen, zu den Ereignissen, die Änderungen dieser Zahlungsrangfolgen auslösen, sowie zu der Pflicht, solche Ereignisse zu melden, enthalten. Jede Änderung der Zahlungsrangfolge ist den Anlegern unverzüglich zu melden.

8. Die Transaktionsunterlagen enthalten eindeutige Bestimmungen, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern ermöglichen; ferner werden darin die Stimmrechte klar definiert und den einzelnen Anlegern zugeordnet und die Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Stellen mit treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern eindeutig dargelegt.

Artikel 10

Anforderungen in Bezug auf die Transparenz

1. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Zugang zu Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, geben. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens fünf Jahre umfassen. Die Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen Risikopositionen sind offenzulegen.
2. Vor der Emission der im Rahmen der Verbriefung ausgegebenen Wertpapiere wird eine Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen einer externen Überprüfung durch eine geeignete und unabhängige Stelle, z. B. durch einen gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG, unterzogen; dabei wird unter anderem überprüft, ob die über die zugrunde liegenden Risikopositionen offengelegten Daten mit einem Konfidenzniveau von 95 % korrekt sind.
3. Der Originator oder Sponsor legt potenziellen Anlegern vor der Bepreisung der Verbriefung Liability-Cashflow-Modelle vor oder vermittelt diese; nach der Bepreisung legt er diese Modelle den Anlegern fortlaufend und den potenziellen Anlegern auf deren Wunsch hin vor.
4. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft müssen die Bestimmungen des Artikels 5 einhalten. Sie stellen potenziellen Anlegern auf Wunsch vor der Bepreisung alle Informationen über zugrunde liegende Risikopositionen zur Verfügung, die auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen bzw. an sie abgetreten wurden. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft stellen die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis d erforderlichen Informationen vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft stellen den Anlegern spätestens 15 Tage nach Abschluss der Transaktion die endgültigen Unterlagen zur Verfügung.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN AN STS-VERBRIEFUNGEN, DIE ABCP- TRANSAKTIONEN SIND

Artikel 11

Einfache, transparente und standardisierte ABCP-Verbriefung

Eine ABCP-Transaktion ist als STS anzusehen, wenn sie die Anforderungen auf Transaktionsebene nach Artikel 12 erfüllt.

Ein ABCP-Programm ist als STS anzusehen, wenn es die Anforderungen nach Artikel 13 erfüllt und der Sponsor des ABCP-Programms die Anforderungen nach Artikel 12a erfüllt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Verkäufer" einen "Originator" oder einen "ursprünglichen Kreditgeber".

Artikel 12

Anforderungen auf Transaktionsebene

1. Eine im Rahmen eines ABCP-Programms durchgeführte Transaktion muss die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, damit sie als STS angesehen werden kann.

1a. Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen muss von der Verbriefungszweckgesellschaft im Wege einer "True-Sale"-Verbrieftung oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung erworben werden, die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist. Diese darf im Fall einer Insolvenz des Verkäufers weder schwerwiegenden Rückforderungsvereinbarungen unterliegen, wonach der Konkursverwalter des Verkäufers den Verkauf der zugrunde liegenden Risikopositionen allein auf der Grundlage für nichtig erklären kann, dass der Verkauf innerhalb einer bestimmten Frist vor Feststellung der Insolvenz des Verkäufers getätigt wurde, noch Bestimmungen unterliegen, wonach die Verbriefungszweckgesellschaft eine solche Nichtigkeitserklärung nur dann verhindern kann, wenn sie den Nachweis darüber erbringt, dass sie zum Zeitpunkt des Verkaufs von der Insolvenz des Verkäufers keine Kenntnis hatte. Rückforderungsvereinbarungen in nationalen Insolvenzgesetzen, wonach der Konkursverwalter oder ein Gericht den Verkauf von zugrunde liegenden Risikopositionen im Falle von betrügerischen Übertragungen, Gläubigerschädigung oder von Übertragungen, mit denen bestimmte Gläubiger auf unlautere Weise gegenüber anderen Gläubigern begünstigt werden sollen, für nichtig erklären können, gelten nicht als schwerwiegende Rückforderungsvereinbarungen.

Ist der Verkäufer nicht der ursprüngliche Kreditgeber, so muss die "True-Sale"-Verbrieftung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung zugunsten des Verkäufers die in Unterabsatz 1 dargelegten Anforderungen erfüllen, wobei es unerheblich ist, ob diese "True-Sale"-Verbrieftung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung direkt oder über einen oder mehrere Zwischenschritte erfolgt.

Wenn die Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen im Wege einer Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss der Transaktion erfolgt, müssen mindestens folgende auslösende Ereignisse vorliegen:

- (a) eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers;
- (b) die Insolvenz des Verkäufers und
- (c) nicht behobene Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer, einschließlich des Ausfalls des Verkäufers.

1b. Die zugrunde liegenden Risikopositionen, die Gegenstand der Verbrieftung sind, dürfen nicht anderweitig belastet oder in einem Zustand sein, der die Durchsetzbarkeit der "True-Sale"-Verbrieftung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung beeinträchtigen könnte.

- 1c. Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragenen bzw. an sie abgetretenen Risikopositionen müssen im Voraus festgelegte, unmissverständliche und eindeutig dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen kein aktives Portfoliomanagement auf diskretionärer Basis gestatten. Eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, wird grundsätzlich nicht als aktives Portfoliomanagement angesehen. Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen Anerkennungskriterien erfüllen, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.
- 1d. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine Verbriefungsposition umfassen.
- 1e. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Verbriefungszweckgesellschaft weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität umfassen, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers
- (a) für zahlungsunfähig erklärt wurden, oder deren Gläubigern ein Gericht innerhalb von drei Jahren vor der Originierung einen endgültigen und unanfechtbaren Vollstreckungsanspruch oder Schadenersatz aufgrund eines Zahlungsausfalls zugesprochen hat, oder die innerhalb von drei Jahren vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft ein Umschuldungsverfahren hinsichtlich ihrer notleidenden Risikopositionen durchlaufen haben, außer wenn
 - (i) eine umstrukturierte zugrunde liegende Risikoposition seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen hat, und
 - (ii) in den vom Originator, vom Sponsor und von der Verbriefungszweckgesellschaft nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe e Ziffer i übermittelten Informationen der Anteil der umstrukturierten zugrunde liegenden Risikopositionen, der Zeitpunkt und die Einzelheiten ihrer Umstrukturierung sowie ihre Wertentwicklung seit der Umstrukturierung explizit dargelegt sind;

- (b) zum Zeitpunkt der Originierung gegebenenfalls in einem öffentlichen Kreditregister von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte oder einem anderen Kreditregister, das für den Originator oder den ursprünglichen Kreditgeber zugänglich ist, eingetragen waren;
 - (c) eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge im Vergleich zu ähnlichen, nicht verbrieften Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden.
- 1f. Die Schuldner müssen zum Zeitpunkt der Übertragung der Risikopositionen mindestens eine Zahlung geleistet haben; dies gilt weder bei revolvingenden Verbriefungen, die durch private Überziehungsfazilitäten, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Darlehen zur Händlerbestandsfinanzierung besichert sind, noch bei Verbriefungen, die durch in einer einzigen Rate zu zahlende Risikopositionen besichert sind.
- 1g. Die Rückzahlung an die Inhaber der Verbriefungspositionen darf nicht überwiegend von der Veräußerung von Vermögenswerten abhängen, welche die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Finanzierung solcher Vermögenswerte später verlängert wird oder dass die Vermögenswerte refinanziert werden.
- 1h. Zins- oder Währungsinkongruenzen, die auf der Transaktionsebene entstehen, müssen in geeigneter Weise gemindert werden. Die Verbriefungszweckgesellschaft darf keine Derivategeschäfte abschließen, es sei denn, diese dienen zur Absicherung des Währungs- oder Zinsrisikos. Diese Derivate werden auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards gezeichnet und dokumentiert.
- 1i. In den Transaktionsunterlagen sind auf klare Weise Definitionen, Abhilfe- und sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen darzulegen. Die Transaktionsunterlagen müssen eindeutige Festlegungen zu den Zahlungsrangfolgen, zu den Ereignissen, die Änderungen dieser Zahlungsrangfolgen auslösen, sowie zu der Pflicht, solche Ereignisse zu melden, enthalten. Jede Änderung der Zahlungsrangfolge ist den Anlegern unverzüglich zu melden.

- 1j. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft müssen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung Zugang zu Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, geben. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer Zugang zu statischen oder dynamischen Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens fünf Jahre umfassen, mit Ausnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens drei Jahre umfassen muss. Die Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen Risikopositionen sind offenzulegen.
2. Transaktionen im Rahmen eines ABCP-Programms sind durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen zu unterlegen, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Unternehmenskredite, Leasinggeschäfte oder Kreditrahmen an Unternehmen der gleichen Kategorie zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder Geschäftstätigkeiten, Darlehen für Kfz-Käufe oder Leasinggeschäfte oder Darlehen und Darlehensfazilitäten für Verbraucher, Familien und Haushalte. Ein Pool zugrundeliegender Risikopositionen darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Pools zugrunde liegender Risikopositionen darf höchstens ein Jahr betragen; keine der zugrunde liegenden Risikopositionen darf eine Restlaufzeit von mehr als drei Jahren haben, mit Ausnahme von Pools von Darlehen für Kfz-Käufe, Kfz-Leasinggeschäften und Transaktionen betreffend das Leasing von Ausrüstungsgegenständen, bei denen die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Risikopositionen höchstens dreieinhalb Jahre beträgt und keine der zugrunde liegenden Risikoposition eine Restlaufzeit von mehr als sechs Jahren haben darf.

Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine durch Hypotheken auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen und keine in vollem Umfang garantierten Darlehen für Wohnimmobilien im Sinne des Artikels 129 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen. Die zugrunde liegenden Risikopositionen müssen vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner enthalten, die mit festgelegten Zahlungsströmen in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen garantieren, ausgestattet sind. Die zugrundeliegenden Risikopositionen dürfen keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU umfassen, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, sofern diese nicht an einem Handelsplatz notiert sind.

3. Alle an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen der ABCP-Transaktion müssen auf marktüblichen Zinssätzen basieren, dürfen jedoch nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden sein. Zahlungen für Verbindlichkeiten im Rahmen der ABCP-Transaktion können Zinssätze enthalten, die die Refinanzierungskosten eines ABCP-Programms widerspiegeln.
4. Kommt es zu einem Ausfall des Verkäufers oder einer vorzeitigen Fälligkeit, so dürfen in der Verbriefungszweckgesellschaft keine Geldbeträge zurückbehalten werden, die das übersteigen, was notwendig ist, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Verbriefungszweckgesellschaft oder die ordnungsgemäße Entschädigung der Anleger gemäß den Vertragsbedingungen der Verbriefung sicherzustellen. Die Kapitaleingänge aus den zugrunde liegenden Risikopositionen sind im Wege einer sequentiellen Zahlung je nach Seniorität der jeweiligen Verbriefungsposition an die Anleger, die Verbriefungspositionen halten, weiterzureichen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern im Interesse der Anleger die Zurückbehaltung des Betrags für Ausgaben, mit denen verhindert wird, dass sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen verschlechtert. Es dürfen keine Bestimmungen gelten, die eine automatische Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert erfordern.
5. Die zugrunde liegenden Risikopositionen sind im ordentlichen Geschäftsgang des Verkäufers nach Emissionsübernahmestandards zu begründen, die nicht weniger streng sein dürfen als die vom Verkäufer für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefteter Risikopositionen verwendeten Standards. Wesentliche Änderungen an den Emissionsübernahmestandards sind dem Sponsor und anderen Parteien, für die ein unmittelbares Risiko im Zusammenhang mit der ABCP-Transaktion besteht, unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer muss über Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

6. Handelt es sich bei einer ABCP-Transaktion um eine revolvingende Verbriefung, so müssen die Transaktionsunterlagen auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvingenden Periode enthalten; dazu gehören zumindest folgende Ereignisse:
- (a) Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen auf beziehungsweise unter einen im Voraus festgelegten Schwellenwert;
 - (b) Insolvenz des Verkäufers oder des Forderungsverwalters.
7. In den Transaktionsunterlagen ist Folgendes eindeutig festzulegen:
- (a) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sponsors, des Forderungsverwalters sowie gegebenenfalls des Treuhänders und anderer Anbieter von Nebenleistungen;
 - (b) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt;
 - (c) Bestimmungen, die den Ersatz von Derivatgegenparteien und der kontoführenden Bank bei deren Ausfall, Insolvenz oder gegebenenfalls bestimmten anderen Ereignissen vorsehen;
 - (d) die Vorgehensweise des Sponsors bei der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12a Absatz 3.

Artikel 12a

Sponsor eines ABCP-Programms

1. Der Sponsor des ABCP-Programms ist ein nach der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigtes Kreditinstitut.
2. Der Sponsor eines ABCP-Programms fungiert als Bereitsteller einer Liquiditätsfazilität und unterstützt alle Verbriefungspositionen auf der Ebene eines ABCP-Programms; im Wege dieser Unterstützung deckt er alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und alle erheblichen Verwässerungsrisiken der verbrieften Risikopositionen sowie alle sonstigen Transaktions- und programmweiten Kosten. Der Sponsor legt eine Beschreibung der den Anlegern auf der Transaktionsebene gewährten Unterstützung offen, in der auch die bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten beschrieben werden.
3. Der Sponsor des ABCP-Programms prüft vor Eingehen einer ABCP-Transaktion, ob der Verkäufer all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt. Der Sponsor führt seine eigene Sorgfaltsprüfung ("Due Diligence") durch und vergewissert sich, dass der Verkäufer solide Emissionsübernahmestandards, Forderungsverwaltungskompetenzen und Inkassoverfahren anwendet, die den Anforderungen des Artikels 259 Absatz 3 Buchstaben i bis m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder entsprechenden Anforderungen in Drittländern gerecht werden. Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements sind gut zu dokumentieren, und es sind wirksame Systeme vorzusehen.
4. Der Verkäufer – auf Transaktionsebene – oder der Sponsor – auf der Ebene des ABCP-Programms – müssen die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt im Sinne des Artikels 4 erfüllen.

5. Artikel 5 gilt für ABCP-Programme. Der Sponsor des ABCP-Programms trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 5 dieser Verordnung und
- (a) stellt den Anlegern alle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen zusammengefassten Informationen zur Verfügung und aktualisiert diese Informationen in vierteljährlichen Abständen;
 - (b) stellt die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis e erforderlichen Informationen zur Verfügung.
6. Für den Fall, dass der Sponsor seine Zusage in Bezug auf die Finanzierung der Liquiditätsfazilität nicht vor deren Ablauf erneuert, wird die Liquiditätsfazilität in Anspruch genommen und die fällig werdenden Wertpapiere werden zurückgezahlt.

Anforderungen auf Programmebene

1. Alle Transaktionen im Rahmen eines ABCP-Programms müssen die Anforderungen des Artikels 12 Absätze 1a bis 1d, 1h bis 1j sowie 3 bis 7 erfüllen.

Mindestens 95 % des Gesamtbetrags der den Transaktionen im Rahmen eines ABCP-Programms zugrunde liegenden und durch das Programm finanzierten Risikopositionen müssen jederzeit die Anforderungen des Artikels 12 Absätze 1e bis 1g und Absatz 2 erfüllen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 wird regelmäßig eine Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen einer externen Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen durch eine geeignete und unabhängige Stelle, z. B. durch einen gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG, mit einem Konfidenzniveau von 95 % unterzogen.

- 1a. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der zugrunde liegenden Risikopositionen eines ABCP-Programms darf höchstens zwei Jahre betragen.

2. *gestrichen*

- 2a. Das ABCP-Programm wird gemäß Artikel 12a Absatz 2 uneingeschränkt von einem Sponsor unterstützt.

3. Das ABCP-Programm darf keine Wiederverbriefung beinhalten, und die Bonitätsverbesserung darf keine zweite Tranchen-Ebene auf Programmebene schaffen.

4. *gestrichen*

5. Die im Rahmen eines ABCP-Programms emittierten Wertpapiere dürfen keine im Ermessen des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft liegenden Kaufoptionen, Verlängerungs- oder sonstige Klauseln umfassen, die sich auf ihre endgültige Fälligkeit auswirken.

6. Zins- oder Währungsinkongruenzen, die sich auf ABCP-Programmebene ergeben, werden in geeigneter Weise gemindert und alle dazu ergriffenen Maßnahmen offengelegt. Derivate werden auf Programmebene nur zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos verwendet. Solche Derivate werden auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards dokumentiert.
7. In den das ABCP-Programm betreffenden Unterlagen ist Folgendes eindeutig festgelegt:
- (a) gegebenenfalls die Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Stellen mit treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern;
 - (b) Bestimmungen, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen dem Sponsor und den Inhabern der Verbriefungspositionen ermöglichen;
 - (c) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sponsors, der über Erfahrung mit der Kreditvergabe verfügt, sowie gegebenenfalls des Treuhänders und anderer Anbieter von Nebenleistungen;
 - (d) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt;
 - (e) Bestimmungen über den Ersatz von Derivatgegenparteien und der kontoführenden Bank auf ABCP-Programmebene bei deren Ausfall, Insolvenz oder gegebenenfalls bestimmten anderen Ereignissen;
 - (f) bei bestimmten Ereignissen, bei Ausfall oder Insolvenz des Sponsors sind Abhilfemaßnahmen vorgesehen, um gegebenenfalls eine Besicherung der Finanzierungszusage oder einen Ersatz des Bereitstellers der Liquiditätsfazilität zu erreichen.
- 7a. Der Forderungsverwalter verfügt über Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, und über gut dokumentierte Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen.
8. *gestrichen*

ABSCHNITT 3

STS-Meldung

Artikel 14

Anforderungen an die STS-Meldung und Website der ESMA

1. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten die ESMA gemeinsam mittels des in Absatz 5 genannten Formulars darüber, dass die Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt ("STS-Meldung"). Die STS-Meldung beinhaltet eine Erläuterung des Originators, des Sponsors und der Verbriefungszweckgesellschaft, in welcher Weise die einzelnen in den Artikeln 8 bis 10 oder den Artikeln 12 und 13 dargelegten STS-Kriterien erfüllt wurden. Die ESMA veröffentlicht die STS-Meldung nach Absatz 4 dieses Artikels auf ihrer offiziellen Website. Ferner informieren der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft ihre zuständigen Behörden und benennen aus ihren Reihen eine Instanz, die als erste Anlaufstelle für Anleger und zuständige Behörden fungiert.
- 1a. Nehmen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft zur Bewertung der Frage, ob eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt, die Dienste einer gemäß Artikel 14a zugelassenen dritten Partei in Anspruch, so muss die STS-Meldung die Erklärung beinhalten, dass die Erfüllung der STS-Kriterien durch diese zugelassene dritte Partei bestätigt wurde. In der Meldung sind der Name der zugelassenen dritten Partei, der Ort ihrer Niederlassung und der Name der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, anzugeben.

2. Falls es sich beim Originator oder ursprünglichen Kreditgeber nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in der Union handelt, sind der Meldung nach Absatz 1 dieses Artikels folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) eine Bestätigung des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, dass seine Kreditvergabe auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite erfolgt und der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Verfahren gemäß Artikel 5a verfügt;
 - (b) eine Bestätigung des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, ob die unter Buchstabe a genannten Elemente beaufsichtigt werden.
3. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten unverzüglich die ESMA und ihre zuständige Behörde, wenn eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 nicht mehr erfüllt.
4. Die ESMA führt auf ihrer offiziellen Website eine Liste aller Verbriefungen, für die die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften mitgeteilt haben, dass die Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt. Die ESMA aktualisiert diese Liste, wenn bestimmte Verbriefungen aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden oder einer Meldung des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft nicht mehr als STS-Verbriefungen anzusehen sind. Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Sanktionen nach Artikel 17 verhängt, so setzt sie die ESMA umgehend davon in Kenntnis. Die ESMA gibt umgehend in der Liste an, dass eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verbriefung verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt hat.

5. Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen das Format festgelegt wird, in dem die in Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln sind, und sie stellt mittels standardisierter Formulare das dafür erforderliche Format bereit.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Durchführungsstandards nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 14a

Überprüfung der Erfüllung der STS-Kriterien durch eine dritte Partei

1. Einer in Artikel 14 Absatz 1a genannten dritten Partei wird von der zuständigen Behörde die Zulassung erteilt, zu bewerten, ob Verbriefungen die in den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 festgelegten STS-Kriterien erfüllen. Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die dritte Partei stellt den Originatoren, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften, die an den von ihr bewerteten Verbriefungen beteiligt sind, nur nichtdiskriminierende, kostenbasierte Gebühren in Rechnung, ohne Differenzierung der Gebühren in Abhängigkeit von oder in Verknüpfung mit den Ergebnissen der Bewertung;
 - (b) die dritte Partei ist weder ein beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2002/87/EG noch eine Ratingagentur im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, und die Ausübung der sonstigen Tätigkeiten der dritten Partei beeinträchtigt nicht die Unabhängigkeit oder Integrität ihrer Bewertung;
 - (ba) die dritte Partei erbringt dem Originator, dem Sponsor oder der Verbriefungszweckgesellschaft, der bzw. die an den von der dritten Partei bewerteten Verbriefungen beteiligt ist, keinerlei Beratungs-, Prüfungs- oder gleichwertige Dienste;
 - (c) die Mitglieder des Leitungsorgans der dritten Partei verfügen über Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Erfüllung der Aufgabe der dritten Partei ausreichen, und sind zuverlässig und integer;

- (d) dem Leitungsorgan der dritten Partei gehören mindestens zu einem Drittel, jedoch nicht weniger als zwei, unabhängige Direktoren an;
- (e) die dritte Partei unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Überprüfung der Erfüllung der STS-Kriterien nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der dritten Partei, ihrer Anteilseigner oder Mitglieder, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter oder jeder anderen natürlichen Person, deren Leistungen die dritte Partei in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren kann, beeinflusst wird. Zu diesem Zweck muss die dritte Partei eine wirksame interne Kontrollstruktur für die Umsetzung der Maßnahmen und Verfahren zur Feststellung und Verhinderung etwaiger Interessenkonflikte einrichten, beibehalten, durchsetzen und dokumentieren. Festgestellte potenzielle oder bestehende Interessenkonflikte müssen unverzüglich beseitigt oder gemindert und offengelegt werden. Die dritte Partei muss angemessene Verfahren und Prozesse einrichten, beibehalten, durchsetzen und dokumentieren, um eine unabhängige Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien zu gewährleisten. Die dritte Partei überwacht und überprüft diese Maßnahmen und Verfahren regelmäßig, um ihre Wirksamkeit einzuschätzen und zu beurteilen, ob sie aktualisiert werden müssen; und
- (f) die dritte Partei kann nachweisen, dass sie über angemessene betriebliche Schutzvorkehrungen und interne Verfahren verfügt, die es ihr ermöglichen, die Erfüllung der STS-Kriterien zu bewerten.

Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung, wenn sie der Auffassung ist, dass die dritte Partei die vorstehenden Bedingungen materiell nicht einhält.

- 1a. Eine gemäß Absatz 1 zugelassene dritte Partei meldet ihrer zuständigen Behörde unverzüglich jede wesentliche Änderung der gemäß dem genannten Absatz übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Beurteilung durch ihre zuständige Behörde auswirkt.

2. Die zuständige Behörde kann der in Absatz 1 genannten dritten Partei kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung und mit der anschließenden Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen verbunden sind.
3. Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Informationen aus, die den zuständigen Behörden bei der Beantragung der Zulassung einer dritten Partei gemäß Absatz 1 zu übermitteln sind.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Kapitel 4

Aufsicht

Artikel 15

Benennung der zuständigen Behörden

1. Die Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen wird von den folgenden zuständigen Behörden im Rahmen der ihnen mit den einschlägigen Rechtsakten übertragenen Befugnisse beaufsichtigt:
 - (a) im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die nach Artikel 13 Nummer 10 der Richtlinie 2009/138/EG benannte zuständige Behörde;
 - (b) im Falle von Verwaltern alternativer Investmentfonds die nach Artikel 44 der Richtlinie 2011/61/EU benannte zuständige Behörde;
 - (c) im Falle von OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften die nach Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG benannte zuständige Behörde;
 - (d) im Falle von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die nach Artikel 6 Buchstabe g der Richtlinie 2003/41/EG benannte zuständige Behörde;
 - (e) im Falle von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen die nach Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU benannte zuständige Behörde.

2. Die nach Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Sponsoren zuständigen Behörden beaufsichtigen die Erfüllung der in den Artikeln 4, 5 und 5a dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch die Sponsoren.
3. Im Falle von Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften, die nach der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2003/41/EG, der Richtlinie 2011/61/EU oder der Richtlinie 2009/65/EG beaufsichtigt werden, beaufsichtigen die nach diesen Rechtsakten benannten zuständigen Behörden die Erfüllung der in den Artikeln 4, 5 und 5a dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.
4. Für Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz in der Union, die nicht unter die in Absatz 3 genannten Gesetzgebungsakte der Union fallen, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 4, 5 und 5a beaufsichtigen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA bis zum *[ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* von der Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz. Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf Unternehmen, die im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion oder -struktur Risikopositionen veräußern.
 - 4a. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 6 bis 14 durch die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften und die Einhaltung des Artikels 14a durch dritte Parteien beaufsichtigen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA bis zum *[ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* von der Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz.
 - 4b. Absatz 4a gilt nicht in Bezug auf Unternehmen, die im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion oder -struktur Risikopositionen veräußern. In diesem Fall überprüft der Originator oder der Sponsor, ob diese Unternehmen die einschlägigen Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 14 erfüllen.
5. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website eine Liste der in diesem Artikel genannten zuständigen Behörden und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die nach Artikel 15 Absätze 1 bis 4a benannten zuständigen Behörden über die Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse verfügen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.
2. Die zuständige Behörde verlangt eine regelmäßige Überprüfung der Regelungen, Verfahren und Mechanismen, die von den Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgebern angewandt werden, um dieser Verordnung nachzukommen.

Die Überprüfung nach Unterabsatz 1 erstreckt sich bei allen Arten von Verbriefungen insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen für eine korrekte Messung und das kontinuierliche Halten des materiellen Nettoanteils, die Erhebung und rechtzeitige Veröffentlichung aller Informationen, die nach Artikel 5 zur Verfügung zu stellen sind, und die Kriterien für die Kreditvergabe nach Artikel 5a.

In Bezug auf STS-Verbriefungen, bei denen es sich nicht um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP-Programms handelt, erstreckt sich die Überprüfung nach Unterabsatz 1 zudem insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen, die die Einhaltung von Artikel 8 Absätze 3 bis 8, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 10 gewährleisten.

In Bezug auf STS-Verbriefungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP-Programms handelt, erstreckt sich die Überprüfung nach Unterabsatz 1 zudem insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen, mit denen im Falle von ABCP-Transaktionen die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 und im Falle von ABCP-Programmen die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 13 Absätze 7 und 8 gewährleistet werden.

3. Die zuständigen Behörden verlangen, dass Risiken aus Verbriefungen, einschließlich Reputationsrisiken, mittels geeigneter Strategien und Verfahren der Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber bewertet und bewältigt werden.

Artikel 17

Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, nach Artikel 19 strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über geeignete verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen fest, die zumindest Anwendung finden, wenn
 - (a) ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber seine Verpflichtungen nach Artikel 4 nicht erfüllt hat;
 - (b) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 nicht erfüllt haben;
 - (ba) ein Originator, ein Sponsor oder eine Verbriefungszweckgesellschaft seine bzw. ihre Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht erfüllt hat;
 - (bb) ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber seine Verpflichtungen nach Artikel 5a nicht erfüllt hat;
 - (c) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 nicht erfüllt haben;
 - (d) ein Originator oder ein ursprünglicher Kreditgeber seine Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 nicht erfüllt hat;
 - (e) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 3 nicht erfüllt haben;
 - (f) eine gemäß Artikel 14a zugelassene dritte Partei wesentliche Änderungen der gemäß Artikel 14a Absatz 1 übermittelten Informationen bzw. jede sonstige Änderung, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich auf die Beurteilung durch ihre zuständige Behörde auswirkt, nicht gemeldet hat.

Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen wirksam angewandt werden.

Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten statten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, bei den in Absatz 1 genannten Verstößen zumindest folgende Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen:
 - (a) eine öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Natur der Zuwiderhandlung nach Artikel 22;
 - (b) eine Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
 - (c) ein vorübergehendes Verbot für verantwortliche Mitglieder des Leitungsorgans des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft oder für andere verantwortliche natürliche Personen, in solchen Unternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
 - (d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe ba oder c genannten Zuwiderhandlung ein vorübergehendes Verbot für den Originator, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft, nach Artikel 14 Absatz 1 zu melden, dass eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt;
 - (e) im Falle einer natürlichen Person maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von mindestens 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung];

- (f) im Falle einer juristischen Person maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von mindestens 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die nach der Richtlinie 2013/34/EU einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach den einschlägigen Gesetzgebungsakten zur Rechnungslegung, der/die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;
- (g) maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils, sofern sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben e und f genannten Maximalbeträge hinausgeht;
- (h) im Fall der in Absatz 1 Buchstabe f genannten Zuwiderhandlung einen vorübergehenden Entzug der einer dritten Partei nach Artikel 14a erteilten Zulassung, die diese ermächtigt zu überprüfen, ob eine Verbriefung den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 entspricht.
3. Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, so statten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, vorbehaltlich der nach nationalem Recht geltenden Bedingungen die in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen zu verhängen, die nach nationalem Recht für die Zuwiderhandlung verantwortlich sind.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen zur Verhängung der in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen ordnungsgemäß begründet werden und dass gegen sie ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 18

Ausübung der Befugnis zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse zur Verhängung der in Artikel 17 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen innerhalb ihres nationalen Rechtsrahmens in folgender Weise aus:
 - (a) unmittelbar;
 - (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
 - (ba) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
 - (c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

2. Bei der Festlegung von Art und Umfang einer nach Artikel 17 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, auch inwieweit die Zuwiderhandlung vorsätzlich erfolgte oder das Ergebnis eines sachlichen Fehlers ist, und je nach Sachlage:
 - (a) Erheblichkeit, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung;
 - (b) Grad an Verantwortung der für die Zuwiderhandlung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
 - (c) Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
 - (d) Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sie sich beziffern lassen;

- (e) Verluste, die Dritten durch die Zuwiderhandlung entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen;
- (f) Umfang der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe des von dieser Person erlangten Vorteils (erzielte Gewinne oder verhinderte Verluste) sicherzustellen;
- (g) frühere Zuwiderhandlungen der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

Artikel 19

Androhung strafrechtlicher Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Zuwiderhandlungen, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen festzulegen.
2. Mitgliedstaaten, die nach Absatz 1 strafrechtliche Sanktionen für die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Zuwiderhandlungen festgelegt haben, stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle notwendigen Befugnisse verfügen, um sich mit den Justiz-, Strafverfolgungs- oder Strafjustizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet ins Benehmen zu setzen und im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren, die wegen der Zuwiderhandlungen nach Artikel 17 Absatz 1 eingeleitet wurden, spezifische Informationen zu erhalten und anderen zuständigen Behörden sowie der ESMA, der EBA und der EIOPA zur Verfügung zu stellen, um ihre Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Verordnung zu erfüllen.

Artikel 20

Mitteilungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der ESMA, der EBA und der EIOPA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, zur Umsetzung dieses Kapitels mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der ESMA, der EBA und der EIOPA spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Artikel 21

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Europäischen Aufsichtsbehörden

1. Die in Artikel 15 genannten zuständigen Behörden und die ESMA, die EBA und die EIOPA arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus, um ihre Aufgaben nach den Artikeln 16 bis 19 zu erfüllen.
- 1a. Die zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsichtstätigkeit eng untereinander ab, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelpen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Auslegung zu begünstigen und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne nationale Gerichtsbarkeit stützt.
2. *gestrichen*
3. Stellt eine zuständige Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere der Anforderungen nach den Artikeln 4 bis 14 vorliegt, so unterrichtet sie die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende(n) Einrichtung(en) zuständige Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse.

4. Betrifft die in Absatz 3 genannte Zuwiderhandlung insbesondere eine unrichtige oder irreführende Meldung nach Artikel 14 Absatz 1, so unterrichtet die zuständige Behörde, die diese Zuwiderhandlung festgestellt hat, unverzüglich die zuständige Behörde der gemäß Artikel 14 Absatz 1 als erste Anlaufstelle benannten Instanz über ihre Erkenntnisse. Die zuständige Behörde der gemäß Artikel 14 Absatz 1 als erste Anlaufstelle benannten Instanz unterrichtet ihrerseits die ESMA, die EBA und die EIOPA, und sie unterrichtet gemäß den Absätzen 5 bis 5d die anderen betroffenen zuständigen Behörden und stimmt sich mit diesen ab.
5. Bei Eingang der in Absatz 3 genannten Informationen trifft die zuständige Behörde der unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehenden Einrichtung innerhalb von 15 Arbeitstagen die für die Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die anderen betroffenen zuständigen Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Originator, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft zuständig sind, und, soweit bekannt, die für den Inhaber einer Verbriefungsposition zuständigen Behörden.

Abweichend von Unterabsatz 1 und sofern Absatz 4 gilt, bewertet die zuständige Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz zusammen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden, insbesondere jenen des Originators, des Sponsors und der Verbriefungszweckgesellschaft, und, soweit bekannt, den für den Inhaber einer Verbriefungsposition zuständigen Behörden, welche Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtungen, die eine Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1 gemacht haben, erforderlich sind; die zuständigen Behörden dieser Einrichtungen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 15 Arbeitstagen. Die zuständige Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz sorgt dafür, dass die anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet werden.

Stimmen die betroffenen zuständigen Behörden darin überein, dass die Zuwiderhandlung mit einer in gutem Glauben erfolgten Nichteinhaltung des Artikels 6 im Zusammenhang steht, so können sie beschließen, dem Originator, dem Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft eine Frist von bis zu drei Monaten zu gewähren, um der festgestellten Zuwiderhandlung abzuhelpen; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft durch die zuständige Behörde über die Zuwiderhandlung unterrichtet wurde. Während dieser Frist gilt eine Verbriefung, die in der von der ESMA geführten Liste gemäß Artikel 14 aufgeführt ist, weiterhin als STS-Verbriefung gemäß Kapitel 3 und verbleibt in dieser Liste.

Sind eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden der Ansicht, dass der Zuwiderhandlung innerhalb der in Unterabsatz 3 genannten Frist nicht angemessen abgeholfen wurde, findet Unterabsatz 1 Anwendung.

- 5a. Sind eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit der nach Absatz 5 getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so unterrichten sie die zuständige Behörde, die die Maßnahmen nach Absatz 5 ergriffen hat, innerhalb von fünf Arbeitstagen hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Innerhalb derselben Frist unterrichten sie die ESMA, die EBA und die EIOPA hierüber. Die zuständige Behörde, die die Maßnahme nach Absatz 5 getroffen hat, trägt einer solchen Mitteilung gebührend Rechnung, einschließlich der Frage, ob die nach Absatz 5 getroffene Entscheidung innerhalb einer zusätzlichen Frist von 15 Arbeitstagen erneut überprüft werden sollte.

Abweichend von Unterabsatz 1 und sofern Absatz 4 gilt, unterrichten eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, wenn sie mit der nach Absatz 5 getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind, die zuständige Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz innerhalb von fünf Arbeitstagen hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Die zuständige Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz unterrichtet unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie die ESMA, die EBA und die EIOPA. Die zuständige Behörde, die die Maßnahme nach Absatz 5 getroffen hat, trägt einer solchen Mitteilung gebührend Rechnung, einschließlich der Frage, ob die nach Absatz 5 getroffene Entscheidung innerhalb einer zusätzlichen Frist von 15 Arbeitstagen erneut überprüft werden soll.

- 5b. Im Falle anhaltender Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden unternehmen die zuständige Behörde der unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehenden Einrichtung und die anderen betroffenen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu gelangen.

Erght innerhalb von 15 Arbeitstagen keine gemeinsame Entscheidung, trifft die zuständige Behörde der unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung nach Absatz 3 stehende(n) Einrichtung(en) allein eine Entscheidung.

Abweichend von Unterabsatz 2 gilt in Fällen, in denen diese Zuwiderhandlung eine unrichtige oder irreführende Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 betrifft und keine gemeinsame Entscheidung innerhalb von 15 Arbeitstagen ergangen ist, die Entscheidung der zuständigen Behörde der als erste Anlaufstelle benannten Instanz gemäß Artikel 14 Absatz 1.

- 5c. Falls eine der betroffenen zuständigen Behörden mit der gemäß Absatz 5b getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist, kann sie die ESMA mit der Angelegenheit befassen und es gilt das Verfahren des Artikels 19 und gegebenenfalls des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Es gilt eine Schlichtungsphase von einem Monat gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Erzielen die betroffenen zuständigen Behörden innerhalb der Schlichtungsphase gemäß Unterabsatz 2 keine Einigung, trifft die ESMA ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Liegt innerhalb eines Monats keine Entscheidung der ESMA vor, so findet die Entscheidung der in Absatz 5b genannten zuständigen Behörde Anwendung.

- 5d. Für die Dauer des Entscheidungsfindungsprozesses nach den Absätzen 1 bis 5c gilt eine Verbriefung, die in der Liste der ESMA gemäß Artikel 14 aufgeführt ist, weiterhin als STS-Verbriefung im Sinne des Kapitels 3 und verbleibt in dieser Liste.

6. Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit und die auszutauschenden Informationen nach Absatz 1 sowie die Unterrichtungspflichten nach den Absätzen 3 und 4 präzisiert werden.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA [*zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 22

Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mindestens alle Entscheidungen, mit denen sie eine unanfechtbare verwaltungsrechtliche Sanktion wegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 4, Artikel 5, Artikel 5a oder Artikel 14 Absatz 1 verhängen, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekanntmachen, nachdem die Entscheidung der Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde, mitgeteilt wurde.
2. Die in Absatz 1 genannte Bekanntmachung umfasst Art und Natur der Zuwiderhandlung, die Identität der verantwortlichen Personen und die verhängten Sanktionen.
3. Wird die Bekanntmachung der Identität – im Falle juristischer Personen – oder der Identität und von personenbezogenen Daten – im Falle natürlicher Personen – von der zuständigen Behörde nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen oder würde die Bekanntmachung nach Ansicht der zuständigen Behörde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden oder würde die Bekanntmachung der beteiligten Person einen unverhältnismäßigen Schaden – sofern sich dieser ermitteln lässt – zufügen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden
 - (a) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind, oder
 - (b) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion in anonymisierter Form nach Maßgabe des nationalen Rechts bekanntmachen, oder

- (c) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion überhaupt nicht bekanntmachen, wenn die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass
 - (i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
 - (ii) bei einer Bekanntmachung der Entscheidung im Falle von Maßnahmen, deren Bedeutung für gering befunden wird, die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.
- 4. Wird entschieden, eine Sanktion in anonymisierter Form bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung der betreffenden Daten verschoben werden. Macht eine zuständige Behörde eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion, gegen die ein Rechtsbehelf bei den zuständigen Justizbehörden eingelegt worden ist, bekannt, so fügen die zuständigen Behörden diese Information wie auch eine spätere Information über den Ausgang des Verfahrens umgehend der Bekanntmachung auf ihrer offiziellen Website hinzu. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion für nichtig erklärt wird, werden ebenfalls bekanntgemacht.
- 5. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bekanntmachungen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. In der Bekanntmachung enthaltene personenbezogene Daten verbleiben im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde wie nötig.
- 6. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA über alle verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen sowie gegebenenfalls diesbezügliche Rechtsbehelfsverfahren und deren Ausgang.
- 7. Die ESMA unterhält eine zentrale Datenbank für die ihr gemeldeten verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Diese Datenbank ist nur für die ESMA, die EBA, die EIOPA und die zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen Behörden nach Absatz 6 bereitgestellten Informationen aktualisiert.

Kapitel 5

Änderungen

Artikel 23

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 50a der Richtlinie 2009/65/EG erhält folgende Fassung:

"OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder intern verwaltete OGAW handeln im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen OGAW und ergreifen gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, wenn sie nach Eingehen einer Verbriefungsposition feststellen, dass die Verbriefung die Anforderungen der [STS-]Verordnung nicht erfüllt, insbesondere dass die Ermittlung und Offenlegung des gehaltenen Anteils nicht den Anforderungen der [STS-]Verordnung entsprachen."

Artikel 24

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 135 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"2. Die Kommission erlässt nach Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur näheren Bestimmung der Umstände, unter denen unbeschadet des Artikels 101 Absatz 3 eine angemessene zusätzliche Eigenkapitalanforderung verhängt werden kann, wenn gegen die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] festgelegten Anforderungen verstoßen wurde.

3. Um eine konsequente Harmonisierung in Bezug auf Absatz 2 sicherzustellen, arbeitet die EIOPA vorbehaltlich des Artikels 301b Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methoden für die Berechnung der in Absatz 2 genannten angemessenen zusätzlichen Eigenkapitalanforderung festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen."

- (2) Artikel 308b Absatz 11 wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

- (1) In den Erwägungsgründen 22 und 41, in Artikel 8c und in Anhang II Nummer 1 wird der Begriff "strukturiertes Finanzinstrument" durch den Begriff "Verbriefungsinstrument" ersetzt.
- (2) In den Erwägungsgründen 34 und 40, in Artikel 8 Absatz 4, Artikel 8c, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 4 sowie in Anhang I Abschnitt A Nummer 2 Absatz 5, Anhang I Abschnitt B Nummer 5, Anhang II (Titel und Nummer 2), Anhang III Teil I Nummern 8, 24 und 45 und Anhang III Teil III Nummer 8 wird der Begriff "strukturierte Finanzinstrumente" durch den Begriff "Verbriefungsinstrumente" ersetzt.
- (3) Artikel 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- "Ferner werden mit dieser Verordnung Pflichten für Emittenten und mit diesen verbundene Dritte mit Sitz in der Union in Bezug auf Verbriefungsinstrumente festgelegt."

(4) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l erhält folgende Fassung:

"(l) 'Verbriefungsinstrument' ein Finanzinstrument oder einen anderen Vermögenswert, das beziehungsweise der aus einer Verbriefungstransaktion oder -struktur nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung [dieser Verordnung] hervorgeht;"

(5) Artikel 8b wird aufgehoben.

(6) In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und in Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b wird die Bezugnahme auf Artikel 8b gestrichen.

(7) In Artikel 39 Absatz 5 wird Buchstabe a gestrichen.

Artikel 26

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EG erhält folgende Fassung:

"AIFM handeln im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen AIF und ergreifen gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen, wenn sie nach Eingehen einer Verbriefungsposition feststellen, dass die Verbriefung die Anforderungen der [STS-]Verordnung nicht erfüllt, insbesondere dass die Ermittlung und Offenlegung des gehaltenen Anteils nicht den Anforderungen der [STS-]Verordnung entsprechen."

Artikel 27

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 30 und 31 angefügt:

"(30) 'gedeckte Schuldverschreibung' eine Schuldverschreibung, die den Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügt;

(31) 'Emittent gedeckter Schuldverschreibungen' denjenigen, der eine gedeckte Schuldverschreibung emittiert, oder den Deckungspool einer gedeckten Schuldverschreibung."

- (2) In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

"5. Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] abgeschlossen werden, sofern

a) im Falle von Verbriefungszweckgesellschaften die Verbriefungszweckgesellschaft ausschließlich Verbriefungen emittieren darf, die die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 und des Artikels 6 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] erfüllen,

b) der OTC-Derivatekontrakt nur zur Absicherung gegen Zins- oder Währungsinkongruenzen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung verwendet wird und

c) die Regelungen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung das Gegenparteiausfallrisiko bei den OTC-Derivatekontrakten angemessen mindern, die der Emittent gedeckter Schuldverschreibungen oder die Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit der gedeckten Schuldverschreibung beziehungsweise der Verbriefung abgeschlossen hat.

6. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die ESA unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Regulierungsarbitrage zu verhindern, Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, anhand deren festgestellt wird, welche Regelungen im Rahmen von gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen das Gegenpartei-ausfallrisiko im Sinne des Absatzes 5 angemessen mindern.

Die ESA übermitteln diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung über die Verbriefung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

(3) Artikel 11 Absatz 15 erhält folgende Fassung:

"15. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die ESA gemeinsame Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) die Risikomanagementverfahren, einschließlich der Höhe und der Art der Sicherheiten sowie der Abgrenzungsmaßnahmen, die für die Einhaltung des Absatzes 3 erforderlich sind;

b) die Verfahren, die die Gegenparteien und die jeweils zuständigen Behörden bei Freistellungen nach den Absätzen 6 bis 10 einzuhalten haben;

c) die anwendbaren Kriterien nach den Absätzen 5 bis 10, insbesondere die Umstände, die als tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien angesehen werden sollten.

Höhe und Art der erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne [dieser Verordnung] abgeschlossen werden, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 5 dieser Verordnung und die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 und des Artikels 6 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] erfüllt, werden unter Berücksichtigung der Hindernisse festgelegt, die dem Austausch von Sicherheiten in Bezug auf bestehende Finanzsicherheiten im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung entgegenstehen. Die ESA übermitteln diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung über die Verbriefung*] der Kommission.

Je nach der Rechtsform der Gegenpartei wird der Kommission die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

Kapitel 6

Übergangsbestimmungen, Überprüfung und Inkrafttreten

Artikel 28

Übergangsbestimmungen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 gilt diese Verordnung für Verbriefungen, für die die Wertpapiere am oder nach dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] emittiert werden.
2. Für am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausstehende Verbriefungspositionen dürfen Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften die Bezeichnung "STS" oder "einfach, transparent und standardisiert" oder eine direkt oder indirekt darauf bezugnehmende Bezeichnung nur dann verwenden, wenn die Anforderungen des Artikels 6 erfüllt sind, und vorbehaltlich des Folgenden:
 - (a) In Artikel 10 Absatz 2 ist "Vor der Emission" als "Vor der Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1" zu lesen;
 - (b) in Artikel 10 Absatz 3 ist "vor der Bepreisung der Verbriefung" als "vor der Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1" zu lesen;
 - (c) in Artikel 10 Absatz 4 ist die erste Wendung "vor der Bepreisung" als "vor der Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1" zu lesen. Die Bezugnahme auf "vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form" ist als "vor der Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1" zu lesen, und die im letzten Satz enthaltene Anforderung findet keine Anwendung. Bezugnahmen auf die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 5 sind so zu lesen, als würde Artikel 5, ungeachtet des Artikels 28 Absatz 1, für diese Verbriefungen gelten.

3. Auf Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2011, jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung emittiert wurden, und auf vor dem 1. Januar 2011 emittierte Verbriefungen, sofern nach dem 31. Dezember 2014 Risikopositionen hinzugefügt oder ersetzt wurden, finden die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission bzw. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission – in der am [Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung – festgelegten Sorgfaltspflichten weiterhin Anwendung.
4. Auf am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausstehende Verbriefungspositionen wenden Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU weiterhin Artikel 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Kapitel 1, 2 und 3 sowie Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission, die Artikel 254 und 255 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission beziehungsweise Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission in der am [Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung an.

Während der Übergangsfrist gemäß Unterabsatz 1 sind Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission, die Artikel 254 und 255 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission und Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission nicht aufgehoben.

5. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die von der Kommission nach Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung zu erlassenden technischen Regulierungsstandards Anwendung finden, wenden Originatoren, Sponsoren oder der ursprüngliche Kreditgeber für die Zwecke der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen die Kapitel 1, 2 und 3 sowie Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission auf die Verbriefungen an, für die die Wertpapiere am oder nach dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] emittiert werden.

6. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die von der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung zu erlassenden technischen Regulierungsstandards Anwendung finden, stellen Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften für die Zwecke der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und e dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen die in den Anhängen I bis VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission aufgeführten Informationen auf der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Website zur Verfügung.

Artikel 29

Berichte

1. Spätestens [*zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle drei Jahre veröffentlicht die EBA in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA einen Bericht über die Umsetzung der STS-Anforderungen nach den Artikeln 6 bis 14.
2. Der Bericht enthält auch eine Bewertung der von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen, der wesentlichen Risiken und neuen Schwachstellen, die sich ergeben haben könnten, und der Maßnahmen von Marktteilnehmern zur weiteren Standardisierung der Verbriefungsunterlagen.
3. Spätestens [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] veröffentlicht die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA einen Bericht über das Funktionieren der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung gemäß Artikel 3, in Bezug auf den Risikoselbstbehalt gemäß Artikel 4 und in Bezug auf die Transparenz gemäß Artikel 5 und das Transparenzniveau auf dem Verbriefungsmarkt in der Union.

Artikel 29a

Synthetische Verbriefungen

1. Spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] veröffentlicht die EBA in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA einen Bericht über eine mögliche Anerkennung von synthetischen Verbriefungen als STS-Verbriefungen und legt gegebenenfalls in diesem Bericht die STS-Kriterien für synthetische Verbriefungen fest.
2. Spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die Kommission – unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Berichts – dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anerkennung von synthetischen Verbriefungen als STS-Verbriefungen vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

Artikel 30

Überprüfung

Spätestens [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

In diesem Bericht wird den internationalen Entwicklungen im Bereich der Verbriefung Rechnung getragen, insbesondere Initiativen zu einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen; ferner wird darin bewertet, ob im Bereich der STS-Verbriefungen eine Gleichwertigkeitsregelung für Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften aus Drittländern eingeführt werden könnte.

Zusätzlich wird in dem Bericht insbesondere bewertet, ob die Regelung der Überprüfung durch dritte Parteien gemäß den Artikeln 14 und 14a angemessen ist und ob die Regelung der Zulassung dritter Parteien gemäß Artikel 14a einen ausreichenden Wettbewerb zwischen dritten Parteien bewirkt und nicht zu oligopolistischen Strukturen geführt hat; ferner wird darin eine angemessene Aufteilung der Verantwortung sichergestellt und es wird erwogen, ob Änderungen des Aufsichtsrahmens eingeführt werden sollten, um die Finanzstabilität zu gewährleisten.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
